

Heinz Müller, Laura de Paz Martínez

SCHUTZKONZEPTIONEN IN DER PFLEGEKINDERHILFE

Anforderungen und Ansatzpunkte



Diskussionspapier aus dem Dialogforum Pflegekinderhilfe

Impressum

Dialogforum Pflegekinderhilfe



Internationale Gesellschaft
für erzieherische Hilfen
Galvanistraße 30
60486 Frankfurt am Main

Gefördert vom:



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Telefon: 069 633986-0 | Telefax: 069 633986-25
E-Mail: verlag@igfh.de | Internet: www.igfh.de

© IGfH-Eigenverlag, Frankfurt am Main, 2020
Titelbild: © liuzishan – AdobeStock

Satz: Marina Groth

E-Mail: dialogforum@igfh.de

Web: www.dialogforum-pflegekinderhilfe.de

ISBN 978-3-947704-14-9

Inhalt

1	Vorbemerkungen: Warum ist ein eigenständiger Zugang zu Kinderschutzkonzeptionen in der Pflegekinderhilfe erforderlich?.....	5
2	Kinderschutz in der Pflegekinderhilfe: Stand der Forschung und Praxisentwicklung.....	11
2.1	Prävalenz von Kindeswohlgefährdungen in Pflegefamilien.....	12
2.2	Interdisziplinäre Fehler- und Aufarbeitungsforschung.....	13
3	Ansatzpunkte zur Weiterentwicklung von Schutzkonzeptionen in der Pflegekinderhilfe – Inklusion als Querschnittsthema	16
3.1	Verlässliche Ansprechpersonen in der Infrastruktur der Pflegekinderhilfe sicherstellen.....	16
3.2	Junge Menschen über ihre Rechte qualifiziert informieren.....	18
3.3	Aufbau eines gesicherten Beschwerde- und Ombudssystems: Die Pflegekinderhilfe mit ihren spezifischen Besonderheiten mitdenken	19
3.4	Peers und Selbstvertretungsorganisationen von Kindern und Jugendlichen stärken und fördern.....	20
3.5	Kinder- und Jugendräte als Elemente von Beteiligung, Mitbestimmung und Schutz.....	22
3.6	Aufarbeitungsprozesse und Rechte der Betroffenen stärken.....	22
4	Fachlich qualifizierte Arbeit als Rahmung für die Stützung der Infrastruktur und zum Aufbau von Schutzkonzeptionen in der Pflegekinderhilfe	24
4.1	Beteiligung von jungen Menschen in Pflegeverhältnissen ist mehr als Kinderschutz – ein wirksamer Kinderschutz braucht funktionierende Beteiligungsmöglichkeiten	24
4.2	Hilfeplanung (Hilfeplangespräche – Erstgespräch, Hilfeplanüberprüfung) regelmäßig und beteiligungsorientiert durchführen	25
4.3	Beratung und Unterstützung der Eltern von zentraler Bedeutung für die Stützung der Infrastruktur der Pflegekinderhilfe	27
4.4	Unterstützung der Pflegeeltern und Schutz vor Überforderungen als Bestandteil von Konzeptionen in der Pflegekinderhilfe	29
4.5	Spezifische „Pflegekinder-Themen“ im Kontext von guter fachlicher Arbeit in der Pflegekinderhilfe	30
4.6	Fachkräfte und Qualifizierungsangebote für das anspruchsvolle und komplexe Aufgabengebiet.....	32
4.7	Die Jugendämter als zentrale Akteure bei der Entwicklung und Umsetzung von Schutzkonzeptionen im Netzwerk der Infrastruktur der Pflegekinderhilfe	34
5	Rechtliche Aspekte.....	37
6	Conclusio	40
7	Literatur	44

1 Vorbemerkungen: Warum ist ein eigenständiger Zugang zu Kinderschutzkonzeptionen in der Pflegekinderhilfe erforderlich?

Im Rahmen des Dialogforums Pflegekinderhilfe wurde Handlungsbedarf bei der Weiterentwicklung von Schutzkonzeptionen in der Pflegekinderhilfe erkannt.¹ Der Fokus auf Schutzkonzeptionen in der Infrastruktur der Pflegekinderhilfe ist notwendig, da sich die vorherrschenden Diskurse zu Kinderschutz und Kinderrechten bislang zwischen zwei Strängen bewegen: Zum einen wird der Fokus auf das Aufwachsen in der (Herkunfts-)Familie gelegt. Hier ist die zentrale Frage die Krisenintervention im Einzelfall. Einige gesetzliche Regelungen beziehen sich bereits hierauf, z. B. § 8a SGB VIII oder Regelungen im Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) (vgl. auch das Kapitel Rechtliche Aspekte). Dahinter liegt die Frage, wie Kinder und Jugendliche in familialen Konstellationen geschützt, in ihren Rechten gestärkt und Gefährdungen abgewendet werden können. Zum anderen gibt es seit 2010 eine breite Konzeptdebatte um Schutzkonzepte vor (sexualisierter) Gewalt in pädagogischen und anderen Institutionen (hier steht insbesondere die Heimerziehung im Vordergrund; vgl. UBSKM/DJI 2019; Wolf u. a. 2017, van Santen 2019; AFET 2004; Hochdorf 2010; Diakonieverbund Schweicheln 2004).

Die Pflegekinderhilfe liegt gewissermaßen *dazwischen* und blieb in Bezug auf Schutzkonzeptionen und Kinderrechte eher unbeachtet. Aufgrund ihrer spezifischen Konstellation können bisherige Erfahrungen und Erkenntnisse zur Ausgestaltung von Schutzkonzeptionen in Familien bzw. Organisationen nur bedingt auf die Pflegekinderhilfe übertragen werden. Blickt man auf die Entwicklung der letzten Jahre, haben viele Reformen im Kinderschutz die Vollzeitpflege nicht mitbedacht (vgl. Fegert u. a. 2020a). Daher zeigt sich die **Notwendigkeit einer eigenen Rahmung von Schutzkonzeptionen** in diesem Feld.

Wird ein Kind oder eine Jugendliche / ein Jugendlicher für eine begrenzte Zeit oder auf Dauer in einer Pflegefamilie untergebracht, kann Vollzeitpflege als notwendige und geeignete Hilfe zur Erziehung (§ 33 SGB VIII) für die Personensorgeberechtigte(n) und den jungen Menschen gewährt werden. Eine

¹ Die folgenden Ausführungen des Papiers fußen auf Erkenntnissen aus der Sitzung der Expert*innenrunde im Dialogforum Pflegekinderhilfe (09.04.2019) sowie einem Vortrag zum aktuell laufenden Verbundprojekt „FosterCare“. Die Kurzform „FosterCare“ steht für „Pflegefamilien als Orte sicherer Teilhabe von Kindern und Jugendlichen und Entwicklung von Schutzkonzepten zur Stärkung persönlicher Rechte von Kindern, Jugendlichen und Careleavern“. <https://forschungsnetzwerk-erziehungshilfen.de/projekt/fostercare/>

In der Folge wurde eine Unter-Arbeitsgruppe der Expert*innenrunde gebildet, die ihre Expertise zu dem Thema gebündelt hat. Mitwirkende dieser Unter-AG sind *Imke Büttner, Diana Eschelbach, Henriette Katzenstein, Josef Koch, Robin Loh, Laura de Paz Martínez, Heinz Müller, Prof. Dr. Ludwig Salgo, Prof. Dr. Wolfgang Schröder, Dr. Mike Seckinger, Dr. Carmen Thiele*.

Weiterhin wurden auch Erkenntnisse und Perspektiven von ausgewiesenen Expert*innen außerhalb der Unter-AG und des Dialogforums zum Thema im Rahmen eines Fachgesprächs am 24.09.2019 eingeholt (Teilnehmer*innenkreis und Programm sind zu finden unter <https://www.dialogforum-pflegekinderhilfe.de/veranstaltungen/veranstaltung-fachgesprach-zum-thema-schutz-beteiligungs-und-foerderrechte-junger-menschen-in-pflegekonstellationen-2019.html>).

Ziel des Fachgesprächs war es, auf das Besondere der Pflegekinderhilfe zu schauen, aber auch allgemeine Befunde aus der Entwicklung des Kinderschutzes einzubeziehen und somit verschiedene (theoretische und forschungspraktische) Perspektiven auf Schutz und die Verwirklichung der Rechte junger Menschen in der Pflegekinderhilfe zusammenzubringen und sie aufeinander zu beziehen: Zum einen ging es darum, die Erkenntnisse und Ergebnisse der fachlichen Diskussionen um den Kinderschutz (Fehlerforschung, Schutzkonzepte in Organisationen, Netzwerke Kinderschutz, Ombudschaften usw., vgl. NZFH 2018b; IGfH 2020) in ihrer Bedeutung für die Pflegekinderhilfe zu bewerten, und zum anderen wurde die fachliche Debatte um Schutzkonzepte und die Infrastruktur der Pflegekinderhilfe (vgl. Fegert u. a. 2020a) aufgegriffen. Über verschiedene Beiträge wurden ebenso die Perspektiven von Betroffenen einbezogen. Das vorliegende Diskussionspapier des Dialogforums Pflegekinderhilfe bündelt die Erkenntnisse aus den verschiedenen Zugängen.

Hilfe zur Erziehung wird dann gewährt, wenn eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung in seiner Familie nicht mehr gewährleistet ist. Damit ist die Unterbringung eines Kindes oder Jugendlichen in einer Pflegefamilie selbst Bestandteil eines Hilfe- und oftmals auch eines Schutzkonzeptes.

Die Unterbringung von jungen Menschen und Kindern in Pflegefamilien erfolgt in einem besonderen Setting, das sich von anderen Hilfen strukturell unterscheidet. Pflegefamilien sind zunächst einmal Familien, die sich von der Grundstruktur her nicht von anderen Familien unterscheiden. Sie durchlaufen eine Aufnahme- und Eignungsprüfung mit klaren Vorgaben (auch zum Abschluss), bilden aber keine professionelle Organisationseinheit mit einschlägig qualifizierten Fachkräften (Ausnahme: Pflegestellen gem. § 33 S. 2 SGB VIII). Die Besonderheit der Pflegekinderhilfe besteht darin, dass Kinder und Jugendliche in staatlicher Verantwortung in einem privaten Setting untergebracht werden. Von Pflegeeltern wird, wie von anderen Eltern auch, erwartet, dass sie ihre Kinder und die Pflegekinder gut versorgen, altersangemessen erziehen, für Bildung mit Sorge tragen und vor Gefahren für ihr Wohl schützen. Erst wenn Eltern/Personensorgeberechtigte diese Erwartungen nicht erfüllen, ist die staatliche Gemeinschaft gefordert.

In den vergangenen zehn Jahren wurden der Kinderschutz und darauf bezogene Verfahren deutlich ausgebaut und kontinuierlich qualifiziert. Mit den Frühen Hilfen wurden ganz neue Angebote unter anderem an der Schnittstelle zum Gesundheitssystem geschaffen, um Familien möglichst frühzeitig auf die Wahrnehmung ihrer Erziehungsaufgaben vorzubereiten und zu unterstützen. In den Jugendämtern wurden auf der Basis der Neuregelungen durch den § 8a SGB VIII Verfahren, Methoden und (Organisations-)Konzepte qualifiziert und Netzwerkstrukturen innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe und mit anderen zentralen Akteur*innen aus der Gesundheitshilfe, der Polizei, Schulen und Familiengerichten auf- und ausgebaut.

Über die Aufarbeitung der Unrechts-, Gewalt- und Missbrauchserfahrungen in der Heimerziehung der 50er und 60er Jahre wurde der Blick auf Gefährdungen in pädagogischen Institutionen gelenkt. Ein sehr zentrales Ergebnis – neben vielen anderen – der Aufarbeitung von Erfahrungen ehemaliger Heimkinder besteht in der Begründung zur Schaffung unabhängiger Ombudsstellen (vgl. Moos/Kühnel/Binz 2018).

Ausgehend vom Runden Tisch „Sexueller Kindesmissbrauch“ wurde die Kinderschutzdebatte noch einmal erweitert. Thematisch zwar eingegrenzt auf den sexuellen Kindesmissbrauch, aber ausgeweitet auf alle gesellschaftlichen Bereiche, zielen die Empfehlungen des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch“ auf die Einführung von Schutzkonzepten für alle Institutionen, die mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben, wie Schule, Kirchengemeinden, Vereine, Kliniken etc. (vgl. UBSKM/DJI 2019).

Enge und weite Kinderschutzkonzeptionen und -verständnisse

Die Vollzeitpflege kommt mit ihrer spezifischen Ausgestaltung als „private“ Familie, in der öffentlich verantwortete Hilfen durchgeführt werden, **in der Kinderschutzdiskussion kaum vor.** Entweder wird die Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII unter einem eher engen Kinderschutzverständnis subsumiert und selbst als Bestandteil von Schutzkonzepten gefasst, oder aber die Pflegefamilie wird als normale Familie gesehen, und damit gelten hier die gleichen Möglichkeiten für Prävention, Unterstützung, Hilfe und Intervention wie bei allen anderen Familien auch. Diese besondere Stellung

der Pflegekinderhilfe im öffentlich verantworteten System der Kinder- und Jugendhilfe macht die Analyse und gegebenenfalls Weiterentwicklung von Schutzkonzeptionen in diesem Bereich komplizierter, denn sie verweist in der Tat auf die Notwendigkeit, sowohl ein weites wie ein enges Kinderschutzverständnis in den Blick zu nehmen.

Ein **enges Kinderschutzverständnis** bezieht sich auf den Eingriff im Fall bereits bestehender oder vermuteter Kindeswohlgefährdungen bzw. deren Meldung, um eine (mögliche) unmittelbare Gefahr abzuwenden. In einem engen Verständnis sollen Schutzkonzepte in den Jugendämtern im Kontext (vermuteter) Kindeswohlgefährdungen die Abwendung der Gefährdung sicherstellen (im Kontext von §-8a-SGB-VIII-Verfahren). Dabei handelt es sich meist um schriftlich fixierte Vereinbarungen zwischen Eltern, Jugendamt und Akteur*innen der Hilfen zur Erziehung, die sich auf ein einzelnes Kind beziehen (vgl. AGJ 2019; Pluto 2019). In der Praxis ist manchmal auch von „Schutzplan“ die Rede.

Bei **einer breiten Auslegung des Kinderschutzes** geht es im Prinzip um alle Aktivitäten der Gesellschaft, die darauf ausgerichtet sind, Kindern und Jugendlichen ein geschütztes Aufwachsen zu ermöglichen (vgl. Schone/Struck 2013: 791). Diese fachlichen Diskussionen zur Entwicklung und Umsetzung von Schutzkonzepten in Organisationen (der Bildung, Erziehung, Pflege, Gesundheit und Freizeit, vgl. UBSKM/DJI 2019) gehen insgesamt über den Umgang mit Gefährdungen hinaus. Es geht darum, sichere Orte für junge Menschen zu schaffen und durch Maßnahmen der Analyse, Prävention, Intervention und langfristigen Aufarbeitung einerseits junge Menschen besser vor Gewalt und Missbrauch durch Erwachsene oder Peers zu schützen, sowie andererseits junge Menschen in der Wahrnehmung ihrer persönlichen Rechte zu stärken und zu fördern (vgl. Fegert u. a. 2020: 3; Wolff u. a. 2017). Schutzkonzepte in diesem Sinn zielen darauf, in einer Infrastruktur die Realisierung der persönlichen Rechte von jungen Menschen zu erhöhen (vgl. Fegert u. a. 2020a:3). Dazu zählen Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren, Präventionsangebote für Kinder, Jugendliche und ihre Eltern, Fortbildungen für Fachkräfte, Maßnahmen der Personalentwicklung sowie Notfall- und Krisenpläne bei Gewaltvorkommnissen (vgl. AGJ 2019: 9).

Der Nachteil des engen Kinderschutzverständnisses liegt eindeutig darin, dass der Prävention von Gefährdungen zu wenig Raum beigemessen wird. Für den Bereich der Pflegekinderhilfe stellt sich hier die Frage, über welche realisierbaren Möglichkeiten ein Pflegekind regelhaft verfügen kann, wenn es in der Pflegefamilie Gefährdungen ausgesetzt ist, und wie man diese frühzeitig verhindern kann. Auf die Notwendigkeit zur Bearbeitung dieser Frage weisen die tragischen Fälle in Staufen und Lügde hin (vgl. MIS 2019; MKFFI 2019).

Der Nachteil des breiten Kinderschutzverständnisses besteht darin, dass hier die Gefahr angelegt ist, **fast alle Regelangebote der Kinder- und Jugendhilfe, der Schule oder der Gesundheitshilfe als Kinderschutzprävention auszulegen. Damit wird die gesellschaftliche und fachliche Funktion auf Schutz reduziert und ihr tatsächlicher Beitrag zum Kinderschutz sehr unspezifisch.** Außerdem verleitet ein zu weit gefasstes Kinderschutzverständnis dazu, alle Eltern bzw. Erwachsenen unter einen Generalverdacht zu stellen. Für die Pflegekinderhilfe übersetzt, besteht hier die Anforderung, Schutzkonzeptionen über den engen Raum der Familien so weit zu fassen, dass einerseits die gesamte soziale Infrastruktur in den Blick gerät, dabei allerdings auf spezifische Präventions-, Hilfe- und Interventionskonzepte fokussiert wird, ohne gleich alle Pflegefamilien unter einen Tatverdacht zu stellen.

Insgesamt wird deutlich, dass in den Zugängen des Kinderschutzes die Pflegekinderhilfe zu wenig in ihrer spezifischen Funktion und Ausgestaltung betrachtet wird. So kann beispielsweise von einer Pflegefamilie nicht erwartet werden, dass sie über ein Schutzkonzept, Beteiligungsformate oder ein Beschwerdemanagement wie eine Heimeinrichtung verfügt. **Doch gerade, weil sich die Pflegekinderhilfe von anderen Hilfeformen grundsätzlich unterscheidet, besteht ein eigener fachlicher und rechtlicher Entwicklungsbedarf.** Pflegefamilien können in der Wahrnehmung ihres Erziehungsauftrags durch Schutzkonzeptionen, die in der Infrastruktur der Pflegekinderhilfe mit all ihren unterschiedlichen Akteur*innen verankert sind, unterstützt werden. Durch diese Zugangsweise wird der Fokus gerade nicht auf einen oftmals mitschwingenden Generalverdacht gegen Familien gelegt, sondern es können Anforderungen an die Realisierung von Rechten und guten Erziehungsbedingungen formuliert werden.

Welcher Fokus liegt auf Kindern und Jugendlichen in Schutzkonzeptionen?

Häufig sind Kinder und Jugendliche „lediglich“ Gegenstand von Konzepten zu ihrem Schutz. Sie müssen geschützt werden, sind Opfer, in strukturell gegebenen asymmetrischen Machtverhältnissen unterlegen und finden oftmals in Notsituationen kein Gehör. So stellt sich eine mögliche Perspektive auf Kinder und Jugendliche in Schutzplänen dar. Erwachsene haben Kinder und Jugendliche zu schützen – dafür tragen sie als Eltern oder Mitarbeiter*innen in Organisationen Verantwortung.

Diese Perspektive greift dann zu kurz, wenn Kinder und Jugendliche lediglich als passive Gruppe dargestellt werden. Das Recht von Kindern und Jugendlichen auf ein Schutzkonzept wird in der Perspektive der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) weiter gefasst und macht sie zu Akteur*innen mit eigenen Rechten. Hier wird Schutz (Protection) mit Beteiligung (Participation) und Förderung (Provision) verbunden (vgl. Wolff u. a. 2017: 16).

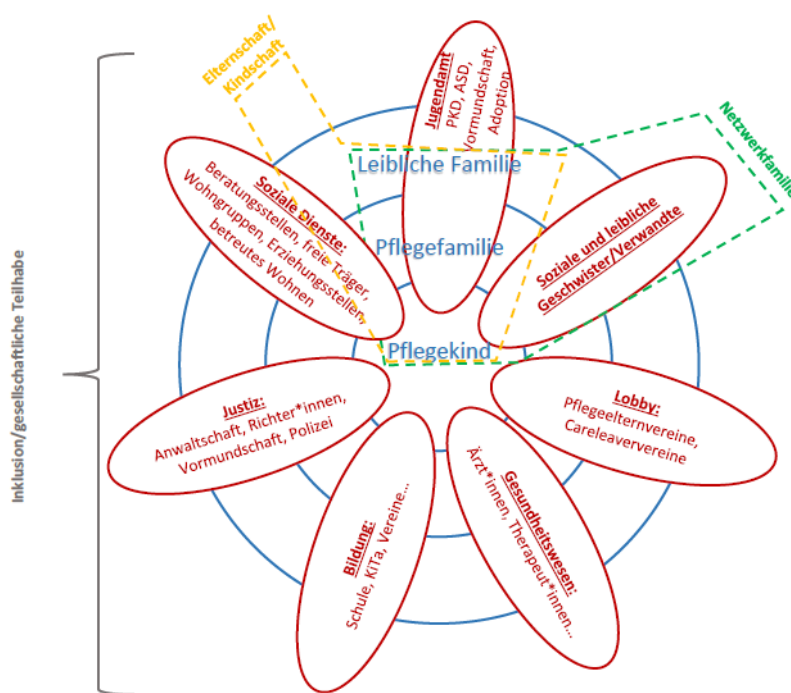
Diese Erweiterung um Beteiligung(-srechte) und Förderung(-srechte) von jungen Menschen im Rahmen von Schutzkonzeptionen eröffnet auch für die Pflegekinderhilfe neue Ansatzpunkte. Es geht nicht nur darum, in Gefährdungslagen qualifizierte Verfahren und Handlungsansätze zu entwickeln, um bestmöglich Gefährdungen abzuwenden oder in einem weiten Verständnis von Kinderschutz Gefährdungslagen frühzeitig zu verhindern und sichere Orte zu schaffen, sondern auch darum, junge Menschen zu befähigen, ihre Rechte selbst durchzusetzen über Information, Beteiligung und Bildung. Die Verantwortung dafür bleibt bei den Erwachsenen, und auch die Asymmetrien in den Machtverhältnissen werden dadurch nicht aufgehoben. **Gerade in helfenden Beziehungen und an „vermeintlich sicheren“ pädagogischen Orten müssen Schutzkonzeptionen auch an den Rechten der jungen Menschen selbst ansetzen, um sie zu befähigen, diese auch aktiv einzufordern und zu realisieren.**

Während sich die Diskussion um den Kinderschutz bisher darauf gerichtet hat, wie durch die Kinder- und Jugendhilfe sowie die Pflegekinderhilfe die jungen Menschen besser im jeweils konkreten Einzelfall in ihrem sozialen Umfeld geschützt werden können, richtet sich der Blick mit diesem Papier erweiternd auf die Infrastruktur der Pflegekinderhilfe. Die Umsetzung von Schutzkonzeptionen muss sich dabei an den jeweils spezifischen biografischen, familialen und sozialen Strukturen von

Familien ebenso orientieren wie an den spezifischen lokalen Gegebenheiten. Da es nicht „die“ Familie oder „die“ Pflegefamilie gibt, sind spezifische Merkmale wie Alter, Geschlecht, Migrationshintergrund, Behinderung ebenfalls jeweils in der Praxis zu reflektieren.²

Die Infrastruktur der Pflegekinderhilfe

Wenn im Folgenden von der Infrastruktur der Pflegekinderhilfe gesprochen wird, dann sind die unterschiedlichen Organisationen und Akteur*innen gemeint, die die Pflegekinderhilfe ausmachen. In der folgenden Grafik aus dem Projekt „FosterCare“ (Pflegefamilien als Orte sicherer Teilhabe von Kindern und Jugendlichen und Entwicklung von Schutzkonzepten zur Stärkung persönlicher Rechte von Kindern, Jugendlichen und careleaver) (vgl. Husmann u. a. 2020) wird die Komplexität des Gefüges deutlich.



In dieser Grafik zur Infrastruktur der Pflegekinderhilfe steht der junge Mensch mit seinen sozialen Beziehungen und mit den unterschiedlichen Elternschaften sowie Geschwistern (in unterschiedlichen Konstellationen) im Zentrum. **Die Pflegekinderhilfe wird als Geflecht unterschiedlicher Akteur*innen angesehen.** Klaus Wolf verweist in der Infrastruktur insbesondere auf die „Figuration“ von Pflegeeltern, Jugendamt, Herkunftsfamilie und Pflegekind und hebt damit auch die Wechselwirkungen, Abhängigkeiten und Machtbeziehungen hervor (vgl. Wolf 2015: 181).

² Zu den einzelnen Dimensionen von Diversität und Heterogenität vgl. bspw. van Santen u. a. 2019 (Geschlecht); Wolf 2014a, 2018a; 2018b; Dialogforum 2018b; de Paz Martínez/Müller 2018; Sievers/Thrum 2011 (Migration); Dialogforum 2019b, Chodan u. a. 2015, Bange 2020 (Behinderung).

Dieses Beziehungsgeflecht ist in eine komplexe Struktur aus Gesundheits- und Sozialen Diensten, Jugendämtern (Pflegekinderdienst [PKD] und Allgemeiner Sozialer Dienst [ASD]), Eingliederungshilfe, Vormundschaften und Pflegeelternvereinen eingebettet. Diese sind eingebunden in die allgemeine soziale und schulische Infrastruktur, die das Aufwachsen in öffentlicher Verantwortung unterstützt. Bei der Frage, wie die Rechte von Kindern und jungen Menschen besser durch- und umgesetzt werden können, spielt diese komplexe Infrastruktur eine zentrale Rolle.

Die Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII nimmt mit ihrer spezifischen Ausgestaltung eine besondere Stellung im Leistungsangebot der Kinder- und Jugendhilfe ein, wobei gerade das Spannungsfeld zwischen Privatheit und Öffentlichkeit Folgen für die Ausgestaltung und Verwirklichung von Kinder- und Jugendrechten sowie Schutzkonzeptionen hat: Die Pflegefamilie, in der die Leistung erbracht wird, ist eine private Familie und verfassungsrechtlich geschützt (erweitert auch durch Geschwister, Freunde u. Ä.) (Art. 6 Abs. 1 GG). Die Hilfe findet in öffentlicher Verantwortung statt und wird von Sozialen Diensten (PKD, ASD) begleitet und gesteuert. Pflegekinder, Eltern und Pflegeeltern sollten daher in Schutzkonzeptionen eingebunden sein, es bedarf einer Sensibilität für Schutzbedarfe auf allen Ebenen und in allen Lebensbereichen.

Die Diskussionen im Dialogforum Pflegekinderhilfe haben bekräftigt, dass es beim Schutz und den Rechten von Kindern und Jugendlichen notwendig ist, den vorherrschenden „Institutionenblick“ um Beteiligung, Förderung und die Möglichkeiten der Infrastruktur zu erweitern. Diese Perspektive ist notwendig, um der Besonderheit des Familiären gerecht zu werden. Ebenso wichtig ist es, die Perspektive der jungen Menschen in der Pflegekinderhilfe und ihre Möglichkeiten der Beteiligung systematisch einzubinden. Einen guten Ausgangspunkt stellen die UN-Kinderrechtskonvention und das Kinder- und Jugendhilferecht dar.

Unterscheidung der Zugangsweisen

Im Folgenden wird zur Bearbeitung des Themenkreises unterschieden zwischen der **Krisenintervention im Einzelfall** (rechtlich gestützt z. B. durch § 8a SGB VIII und KKG) und der darauf bezogenen Forschung zum engeren Kinderschutz, die allerdings zugleich auch Anregungen für die Entwicklung von Schutzkonzeptionen in der Pflegekinderhilfe geben kann.

Die **Entwicklung von Schutzkonzeptionen** wird im nachfolgenden Papier davon unterschieden. Bei den diesbezüglichen Überlegungen geht es um die Verankerung solcher Konzeptionen in der Infrastruktur der Pflegekinderhilfe mit den verschiedenen Akteur*innen. Hier sind Elemente wie Informationen und Thematisierung, Ansprechpersonen außerhalb der Pflegefamilie, Kontaktdichte mit dem Pflegekind, Beschwerdemöglichkeiten oder ombudschaftliche Beratung zentral, die wir im Folgenden noch näher ausführen. Dies kann und muss unter starker Mitsprache und Beteiligung von Pflegekindern und in Kommunikationsstrukturen von Zusammenschlüssen von Pflegekindern entwickelt und modifiziert werden.

Und schließlich spielt **die fachlich gute Arbeit in der Pflegekinderhilfe**, die auf Bemächtigung und Beteiligung von Pflegekindern und auf verlässliches Vertrauen zu Akteur*innen setzt, eine zentrale Rolle. Diese kann sicher auch protektive Funktionen haben, sie begründet sich aber aus sich selbst heraus und nicht nur aus der Zweckrelation zum Kinderschutz.

2 Kinderschutz in der Pflegekinderhilfe: Stand der Forschung und Praxisentwicklung

Vor dem Hintergrund tragischer Fälle von Kindesvernachlässigungen und -misshandlungen mit Todesfolge (z. B. Kevin in Bremen, Lea-Sophie in Schwerin) hat das Thema Kinderschutz in der Kinder- und Jugendhilfe insgesamt in den letzten 15 Jahren eine hohe mediale und (fach-)politische Aufmerksamkeit erfahren. In der Folge wurden vielfältige Maßnahmen zur Verbesserung des Kinderschutzes auf verschiedenen Ebenen ergriffen (z. B. Einführung des § 8a in das SGB VIII 2005, Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes 2012, vielfältige Projekte und Initiativen hinsichtlich Qualitätsentwicklung im Kinderschutz, Gründung der Bundesinitiative Frühe Hilfen und Auf- und Ausbau der Netzwerke Frühe Hilfen und Kinderschutz u. Ä.). Zuletzt wurde der Aufmerksamkeitsfokus angesichts aktueller Fälle (z. B. Missbrauchsfälle in Lügde, Königswinter, Mannheim, Hamburg) auch auf die Pflegekinderhilfe gerichtet.

Zunächst ist festzuhalten, dass Pflegefamilien gem. § 33 SGB VIII in ihrer überwiegenden Mehrheit **einen sicheren Ort des Aufwachsens darstellen**. Sie tragen mit hohem zivilgesellschaftlichen Engagement dazu bei, besonders vulnerable Kinder, Jugendliche und Familien im Rahmen der Hilfen zur Erziehung zu unterstützen. Kinder in Pflegeverhältnissen haben nicht selten erlebt, dass ihr Schutz in ihren Familien oder früheren stationären Hilfen nicht gewährleistet war. Die Auswertung von Fällen zeigt, dass auch Kinder und Jugendliche in Pflegefamilien Opfer von Misshandlung, Missbrauch oder Vernachlässigung werden können. Der Kreis von Personen, von denen eine Kindeswohlgefährdung ausgehen kann, ist in solchen Konstellationen potenziell erweitert um die Mitglieder der Pflegefamilien und deren soziales Umfeld. Die Gefährdungen können durch Fehlverhalten der Beteiligten oder durch vielfältige problematische Dynamiken entstehen (z. B. Krisen mit Heranwachsenden, Verhaltensauffälligkeiten, Sucht, Gewalt, Vernachlässigung usw., vgl. Kindler 2014). Zudem können Unsicherheiten hinsichtlich des eigenen Lebensortes und mangelnde Kontinuität in Beziehungen junge Menschen belasten, d. h. **Gefährdungslagen aus vielfältigen Unsicherheitslagen** resultieren (mit Blick auf Bedürfnisse nach Kontinuitätssicherung und Berechenbarkeit des Lebensortes vgl. Dialogforum 2018a: 10 ff; Köckeritz/Diouani-Streek 2019). Aufgrund ihrer oft belasteten Vorgeschichte können Pflegekinder, wie andere belastete junge Menschen auch, in den Fokus von Täter*innen gelangen (vgl. zu Täter*innenstrategien Enders 2012 sowie den Fall Kentler in Berlin, Baader u. a. 2020). Gleichzeitig können, je nach Vorgeschichte, für die Unterbringung auch Schutzbedarfe gegenüber der Herkunftsfamilie bestehen (was auch im Kontext von Umgang Bedeutung erlangt). Gründe für Schutzbedarfe sind demnach vielfältig und müssen im jeweiligen Einzelfall sorgfältig erhoben und gewichtet werden, auch in ihrer möglichen Dynamik und Veränderung im Zeitverlauf.

Diese Themen wurden im Rahmen der Hamburger Enquete-Kommission aufgegriffen (vgl. Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg 2018). In der deutschsprachigen Literatur und Forschung liegen nur vereinzelte Publikationen vor (vgl. Althoff/Hilke 2016; Diouani-Streek 2015; Fegert u. a. 2020a; Heilmann/Salgo 2014; Marquardt/Wilhelm 2004; Münstermann 2013).

In den Diskussionen im Dialogforum Pflegekinderhilfe wurde darauf aufmerksam gemacht, dass die Strukturbedingungen (z. B. eine hohe Fluktuation bzw. eine geringe Konstanz von Ansprech- und

Beziehungspersonen in den Diensten, geringe Kenntnis der Fachkräfte über die Fälle, Organisationslogiken, die bedeutsamer sind als die jeweilige Fallgeschichte) und die Arbeitsweisen nicht immer beteiligungsorientiert seien oder angemessen auf die für Pflegeverhältnisse typischen Ambivalenzen (z. B. Beziehungswunsch der Pflegekinder zu Pflegeeltern und leiblichen Eltern) eingingen. So fehlt es vielerorts an entsprechenden Angeboten, um Pflegefamilien in Schwierigkeiten und Phasen der Krise durch Überlastung oder Überforderung zu unterstützen (vgl. Althoff/Hilke 2016: 11). Noch deutlicher zeigt sich der Bedarf bei Pflegepersonen, die junge Menschen mit Behinderungen betreuen (vgl. Dialogforum Pflegekinderhilfe 2019b: 11; Schindler 2017: 40 ff.). So zeigt Dirk Bange aktuell in einem Beitrag, dass Kinder mit Behinderungen und Kinderschutz auch vor dem Hintergrund internationaler Forschungen ein vernachlässigtes Thema sind, und fordert: „Alle Einrichtungen – auch die der Behindertenhilfe – müssen deshalb Schutzkonzepte vorlegen und in der täglichen Praxis mit Leben füllen.“ (vgl. Bange 2020).

2.1 Prävalenz von Kindeswohlgefährdungen in Pflegefamilien

Für Deutschland gibt es keine belastbaren Zahlen zum Vorkommen von Kindeswohlgefährdungen in Pflegefamilien, internationale Ergebnisse sind schwer übertragbar (vgl. van Santen u. a. 2019: 230 ff.). Eine Studie aus den Niederlanden zum Verhältnis von Hell- und Dunkelfeld (vgl. ebd.) kommt zu dem Ergebnis, dass das Dunkelfeld für Kindeswohlgefährdungen bei leiblichen Kindern in Familien viel höher sei und bei den Pflegefamilien niedriger, was auf die höhere Kontrolle in Pflegefamilien (da in öffentlicher Verantwortung) zurückgeführt wird.

International belegt scheint jedoch der Befund, dass **ein Großteil der Kinder und Jugendlichen, die sich in Pflege befinden, Vorerfahrungen mit Gefährdungen hatte**. Für Deutschland schwanken die Schätzungen zwischen 46 und 76 Prozent (vgl. Kindler u. a. 2011; van Santen u. a. 2019: 230; Köckeritz/Diouani-Streek 2019: 98). Diese Gefährdungserfahrungen sind oftmals der Grund für die Fremdplatzierung. Aus der Forschung zu Risikofaktoren für Kindesmisshandlung und Kindesvernachlässigung ist bekannt, dass **Viktimisierungserfahrungen die Wahrscheinlichkeit erhöhen, dass junge Menschen erneut gefährdet werden** (vgl. z. B. Deegener/Körner 2005; Kinderschutzzentrum Berlin 2009; van Santen u. a. 2019: 230). Dieser Befund deutet auf eine hohe Vulnerabilität dieser Gruppe in der Pflegekinderhilfe hin.

Mit Bezug zu Forschungen aus England (vgl. Biehal 2013) beschreibt Kindler (2014) in einem der wenigen Beiträge, die sich mit Gefährdungen im Kontext der Pflegekinderhilfe auseinandersetzen, welche Arten von Gefährdungen von Pflegeeltern ausgehen können. Biehals Befunde legen nahe, dass es sich überwiegend um Überforderungsmisshandlung oder einen (enttäuschten bzw. strafenden) Rückzug vom Kind handelt, der das Ausmaß von Vernachlässigung erreichen kann (vgl. Kindler 2014: 17). Zudem wird von Gefährdungen berichtet, die sich aus einer entstehenden psychischen Erkrankung, einer sich ausbildenden Sucht, antisozial-ausbeuterischen Einstellungen der Pflegeeltern oder exzessiv-sadistischen Erziehungsvorstellungen heraus entwickeln. Diese kommen zwar vor, stellen aber eher Einzelfälle dar (vgl. ebd.).

Ebenfalls werden Verhaltensweisen bzw. Auffälligkeiten auf Seiten der Pflegekinder benannt, die eine möglicherweise entgleisende Überforderung bei manchen Pflegeeltern auslösen können. Hier ist festzuhalten: Kinder dürfen niemals dafür verantwortlich gemacht werden, wenn ihnen Gewalt

widerfährt. Es gibt jedoch Faktoren in der Interaktion mit Kindern und Jugendlichen, die zu einem erhöhten Risiko beitragen, dass sie Gewalt erfahren. Dazu gehören insbesondere „chronifizierte, aggressive Verhaltensprobleme, die den Erwachsenen die Hoffnung auf positive Veränderung nehmen, komplexe Traumatisierungen, die unter anderem die Fähigkeit zur emotionalen Selbstkontrolle beim Kind beeinträchtigen, eine massive Zurückweisung der Pflegeeltern vor dem Hintergrund einer Bindungsstörung und (...) ausgeprägte Regulationsprobleme in Verbindung mit pränatalen Alkoholeffekten“ (vgl. Kindler 2014: 17 f.). Auch die spezifische Lebenssituation der Kinder und Jugendlichen als „Pflegekinder“ kann einen Risikofaktor darstellen, wenn sie durch Unsicherheitslagen gekennzeichnet ist oder wenn junge Menschen Zuschreibungen von „Anders-Sein“, „Weniger-wert-Sein“ übernehmen und sich dafür schämen (vgl. z. B. Reimer 2017).

Internationale Untersuchungen zeigen, dass Mädchen und Jungen mit Behinderungen ebenfalls ein deutlich erhöhtes Risiko aufweisen, vernachlässigt, körperlich misshandelt oder sexuell missbraucht zu werden. Kinder mit Behinderungen werden bislang in der Diskussion über den Kinderschutz in Deutschland weitestgehend vernachlässigt (vgl. Bange 2020) – dies gilt auch für das Handlungsfeld der Pflegekinderhilfe.

2.2 Interdisziplinäre Fehler- und Aufarbeitungsforschung

Ähnliche Hinweise liefert die Forschung im Zuge der Aufarbeitung tragisch verlaufener Kinderschutzfälle. In den vergangenen Jahren wurden auch in Deutschland Studien durchgeführt, die mit unterschiedlichen Methoden arbeiten (z. B. Fallwerkstätten, Aktenanalysen u. Ä.) und erste Befunde und **Hinweise zu Ursachen von problematisch verlaufenen Kinderschutzfällen** und somit für „Stellschrauben“ der Qualitätsentwicklung für den Kinderschutz in Deutschland geben können (z. B. BMFSFJ 2008; Bremische Bürgerschaft 2007; Hoppensack 2008; Wolf 2008; Fegert u. a. 2010a; MIFKJF 2012; Schrapper 2013a; Kindler u. a. 2016; NZFH 2018b; DFG-Projekt „Kinderschutzkarrieren“³), zuletzt auch die Kommissionsergebnisse zum Fall Staufen (vgl. Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg 2019), Fall Lügde (vgl. MKFFI 2019) und Fall Kentler in Berlin (vgl. Baader u. a. 2020).

Die aktuellen Berichtskommissionen weisen in ihren Empfehlungen alle auf die **große Bedeutung des Lernens aus Fehlern sowie von Aufarbeitungsprozessen** hin. In der fachlichen Debatte wird Fehleranalysen bereits seit Jahren ein großes Potenzial zugeschrieben und gefordert, das Lernen aus problematischen Kinderschutzverläufen zu einem zentralen Bestandteil eines Qualitätsmanagementkonzeptes im Kinderschutz zu machen (vgl. Gerber 2011; NZFH 2018a; 2018b). Davon zu unterscheiden sind Aufarbeitungsprozesse, die extern durchgeführt werden und sich nicht nur auf die internen organisationalen Prozesse als Teil des Qualitätsmanagements beziehen. Hier steht einerseits das Recht der Betroffenen auf Aufarbeitung und vielfach auch Entschädigung und andererseits die grundsätzliche Verantwortungsübernahme und Prüfung von Kindeswohlgefährdung in öffentlicher Verantwortung in der gesamten Infrastruktur der Pflegekinderhilfe im Mittelpunkt.

³ <https://www.uni-koblenz-landau.de/de/koblenz/fb1/sempaed/sozpaed/mitarbeiterInnen/schrapperr/dfg-projekt-kinderschutzkarrieren>

Insgesamt haben dabei die Infrastrukturen der Pflegekinderhilfe stärker Berücksichtigung zu finden. Dies zeigen der Bericht der Enquete-Kommission „Kinderschutz und Kinderrechte weiter stärken“ der Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg, der sich in einem Kapitel auch explizit dem Handlungsfeld der Pflegekinderhilfe widmet (vgl. Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg 2018), die Aufarbeitung der Fälle „Anna“ aus Königswinter (vgl. Schrapper 2013b), „Chantal“ in Hamburg sowie aktuell Staufen (vgl. Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg 2019) und Lügde (vgl. MKFFI 2019) und letztlich zu „Helmut Kentlers Wirken in der Kinder- und Jugendhilfe in Berlin“ (Baader u. a. 2020). Bei der Aufarbeitung der Fälle wurden nicht nur **spezifische Risiken im Kontext der Pflegekinderhilfe** deutlich, die Ansatzpunkte für vertiefende Analysen sein können, sondern auch, dass die **Rechte der Betroffenen in der Fehlerforschung und in Aufarbeitungsprozessen stärker in den Mittelpunkt gerückt werden müssen**.

Auch allgemeine Ergebnisse aus der Fehlerforschung sowie aus Aufarbeitungsprozessen (ohne speziellen Bezug zu Fällen in der Pflegekinderhilfe) können wichtige Impulse zur Weiterentwicklung von Schutzkonzeptionen in der und für die Pflegekinderhilfe liefern. Dazu gehören beispielsweise Risiken in der Interaktion/Kommunikation zwischen Fachkräften und Familien, in der Konzeption von Schutz und zugleich Hilfe für das Kind und seine Familie, im Prozess der Gefährdungseinschätzung, in der interinstitutionellen Kooperation und Kommunikation sowie in den strukturellen Rahmenbedingungen/Arbeitsbedingungen und der sozialen Infrastruktur. Dies betrifft etwa das Spannungsfeld Wunsch- und Wahlrecht – Eignungsprüfung von Pflegeeltern, die Qualität der Eignungsprüfung, die Begleitung von Verwandtenpflegestellen, Gespräche mit jungen Menschen, Ansprechpartner*innen für Kinder/Jugendliche nach einer Unterbringung, Ombuds- und Beschwerdestellen (vgl. Gerber 2019).

Deutlich wurde, dass diese Risiken auch in der Forschung zur Pflegekinderhilfe beschrieben, aber anders „gelabelt“ werden. Eine „Übersetzung“ der Befunde beider Forschungszugänge (Pflegekinderhilfeforschung, Fehler- und Aufarbeitungsforschung) in die jeweils genutzten Begrifflichkeiten und eine Zusammenschau der jeweils abgeleiteten Empfehlungen und Anregungen (für Qualitätsentwicklung) könnten eine große Bereicherung darstellen (vgl. NZFH 2018b). Ansatzpunkte beziehen sich beispielsweise auf den Befund bzw. das Risiko, dass in der Interaktion zwischen Familien und Fachkräften schwierige Themen geschönt bzw. vermieden werden und Kompromisse eingegangen werden, die hinter den Bedürfnissen des Kindes zurückbleiben (vgl. Gerber 2019; NZFH 2018b). Dieser Befund findet sich ebenfalls in der Pflegekinderhilfeforschung unter dem Stichwort „intransparente Kommunikation“, wenn z. B. mit der Herkunftsfamilie andere Dinge kommuniziert werden als mit der Pflegefamilie (ausführlich bei Schäfer u. a. 2015). Ein weiteres Risiko besteht darin, dass wichtige Akteur*innen im Familiensystem nicht als Klient*innen identifiziert oder in geeigneter Form eingebunden werden. Dies passt zu dem Befund aus der Pflegekinderhilfeforschung, dass leibliche Kinder noch immer zu wenig im Fokus stehen (vgl. Marmann 2005; Lehmann 2017). Auch in der organisationsübergreifenden Kooperation und Kommunikation liegen Risiken, z. B. durch eine fehlende Abstimmung und Einschätzung des Gefährdungsrisikos im Helfersystem, wenn Differenzen eher zufällig bekannt werden (riskanter Umgang mit Dissens), wenn nicht klar ist, wer für die Eltern zuständig ist (ASD oder PKD), und wenn insgesamt unzureichend zusammengearbeitet wird.

Die aktuellen Debatten, exemplarisch über Verfahren der Risikoeinschätzung im Kinderschutz (vgl. Struck u. a. 2018; Apitzsch 2019; AGJ 2019), machen auf das Problem aufmerksam, dass schematische Verfahren auf Konzepte fokussieren, die vor allem auf die Absicherung der Fachkraft zielen. Diese dokumentiert durch klare Verfahren, welche Fakten sie berücksichtigt und welche Auflagen sie dann erteilt hat. Eggers (2018) und andere machen darauf aufmerksam, dass durch diverse Studien belegt ist, dass die Qualität der Arbeitsbeziehung ein wesentlicher Faktor für gelingende Hilfen und gelingenden Schutz ist (vgl. z. B. Albus u. a. 2010: 154 ff.). Kinderschutz braucht tragfähige Beziehungen zwischen den Fachkräften und den Familienmitgliedern nicht nur, um hilfreich zu sein, sondern auch, um überhaupt zu verstehen und einschätzen zu können, was „in der Familie los ist“. Deutlich wird, dass schematische Verfahren alleine keinen ausreichenden Schutz vor Kindeswohlgefährdung geben können, sondern dass einzelfallbezogenes sozialpädagogisches Fallverstehen grundlegend ist (vgl. AGJ 2019). Notwendig kann auch der Einbezug der Expertise aus Medizin, Psychologie, Psychiatrie für das Fallverstehen wie für die Hilfeplanung in der Kinder- und Jugendhilfe sein. Auch bereits bekannte Belastungen wie Missbrauchs- oder Gewalterfahrungen aus der Lebenszeit in der Herkunftsfamilie sollten berücksichtigt bzw. gegenüber der Pflegefamilie transparent gemacht werden.

Insgesamt gilt, dass es neben einer Vielzahl von vorhandenen Regelungen zum Kinderschutz im SGB VIII auch eine Vielzahl an Projekten, Methoden und (Selbstevaluierungs-)Instrumenten gibt, die beispielsweise im Forschungsschwerpunkt „Qualitätsmanagement im Kinderschutz“ im NZFH/DJI gebündelt werden (vgl. z. B. NZFH 2018b), die aber bislang noch nicht auf die Pflegekinderhilfe bzw. ihre Infrastruktur bezogen werden. **Ein solches systematisches und regelhaftes Aus-Fehlern-Lernen könnte im Rahmen der Entwicklung übergreifender Schutzkonzeptionen und der Einbindung der Infrastruktur der Pflegekinderhilfe stärker eine Rolle spielen.** Erkenntnisse aus der Kinderschutzdebatte, und hier insbesondere aus der Fehlerforschung, sollen als Impulse für die Weiterentwicklung der Infrastruktur der Pflegekinderhilfe hinsichtlich Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechten genutzt werden.

3 Ansatzpunkte zur Weiterentwicklung von Schutzkonzeptionen in der Pflegekinderhilfe – Inklusion als Querschnittsthema

Die Pflegekinderhilfe ist aber bisher auch in Bezug auf die systematische Entwicklung von Schutzkonzeptionen eher unbeachtet geblieben. Aufgrund ihrer spezifischen Konstellation können bisherige Erfahrungen und Erkenntnisse zur Ausgestaltung von Schutzkonzeptionen in Organisationen nur sehr eingeschränkt auf die Pflegekinderhilfe übertragen werden. Daher zeigt sich die Notwendigkeit einer eigenen Rahmung von Schutzkonzeptionen in diesem Feld. Nachfolgend werden verschiedene Elemente von Schutzkonzeptionen benannt, die an Fachdiskussionen und -konzepte anschließen und gleichzeitig im Kontext der Pflegekinderhilfe von besonderer Bedeutung sind.

Grundlegend ist in diesem Zusammenhang gerade vor dem Hintergrund der Entwicklung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe, dass die Diskussion und Forschung um Schutzkonzeptionen in der Pflegekinderhilfe bisher kaum barrierefreie Zugänge entwickelt hat. Viele Zugänge und Angebote sind noch nicht dahingehend geprüft, wie sie von jungen Menschen und Eltern in unterschiedlichen Lebenskonstellationen erreicht werden können. Gerade die unterschiedlichen Formen der Beteiligung, z. B. in Hilfeplanverfahren, aber auch in Beschwerdestrukturen, gehen bislang nicht von den unterschiedlichen Lebenskonstellationen und Beziehungs- sowie Interaktionsmöglichkeiten der jungen Menschen mit ihrer sozialen Umwelt aus. **Entsprechend ist die Entwicklung von inklusiven Schutzkonzeptionen auch kein eigenständiges Feld in der Entwicklung von Schutzkonzeptionen, sondern ein Querschnittsthema, in dem das Dialogforum Pflegekinderhilfe eine zentrale Herausforderung der kommenden Jahre sieht.** Sowohl die UN-Kinderrechtskonvention als auch die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung gehen von einem rechtebasierten Ansatz aus, der die Infrastrukturen dazu auffordert, grundsätzlich zu überprüfen, welche jungen Menschen wie in ihren sozialen Teilhabeformen auch in den Unterstützungsstrukturen benachteiligt werden. Gerade in Bezug auf Schutzkonzeptionen ist es darum eine systematische Herausforderung, nicht die gesellschaftliche Benachteiligung in der sozialen Teilhabe in den Unterstützungs- und Schutzstrukturen zu reproduzieren.

3.1 Verlässliche Ansprechpersonen in der Infrastruktur der Pflegekinderhilfe sicherstellen

Im Projekt „FosterCare“ deuten Ergebnisse aus Gruppendiskussionen und Interviews darauf hin, dass die befragten Kinder und Jugendlichen in Pflegeverhältnissen **kaum verlässliche Ansprechpersonen aus der Infrastruktur erlebt** haben (geringe Konstanz, hohe Fluktuation, keine Parteilichkeit) (vgl. Schröder 2019). Die ersten vorgestellten Befunde im Projekt „FosterCare“ machen deutlich, dass regelhaft vorhandene Orte und Ansprechpersonen wie z. B. das Hilfeplangespräch oder der Kontakt mit Vormund*innen, Gesundheitsdiensten und weiteren Professionellen gerade im Konfliktfall nicht genutzt werden. Dieser Befund zeigt sich auch prominent in der Fehlerforschung bzw. in der Aufarbeitung problematisch verlaufener Fälle im Kinderschutz (vgl. NZFH 2018b; Gerber 2019).

Im Kontext einer Schutzkonzeption stellt sich die Frage, wer die Rechte und Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen im Blick hat und wer eine verlässliche, bekannte und niedrigschwellig zugängliche Ansprechperson sein kann. Diese muss darauf achten und regelmäßig überprüfen, dass das Kind **mindestens eine erwachsene Vertrauensperson hat, die es regelmäßig (auch alleine) sieht und**

die geschult darin ist, mit Kindern zu sprechen. Darüber hinaus muss diese Person darauf achten, dass die Beteiligungsrechte sowie die Rechte auf Beratung und Förderung des jungen Menschen gewahrt und verwirklicht werden. In den Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe gedacht, wäre hierfür der Allgemeine Soziale Dienst des Jugendamtes oder gegebenenfalls auch spezialisierte Freie Träger zuständig. Einzelne empirische Studien (qualitative Interviews aus den Projekten der Forschungsgruppe Pflegekinder an der Universität Siegen, z. B. das Leuchtturmprojekt PflegeKinderDienst, vgl. LVR 2011) weisen auf große Unterschiede beispielsweise hinsichtlich der Häufigkeit von Kontakten der Pflegekinder mit den Fachkräften der Sozialen Dienste oder zu Freien Trägern hin. Bei einem Teil der Befragten wurde die Hilfeplanung als Angriff auf die Normalität des Lebens in Familien durch die Strukturen „drumherum“ empfunden. Ihr größter Wunsch war es, „in Ruhe gelassen zu werden“, d. h. Kontakte zu den Sozialen Diensten wurden als Störung empfunden. In anderen Fällen oder Phasen des Hilfeverlaufs zeigte sich hingegen, dass Kinder und Jugendliche in Pflegefamilien kaum Gelegenheit hatten, sich zu äußern, dies aber gerne getan hätten. Oder aber die Sozialen Dienste oder die spezialisierten Freien Träger wurden als hilfreiche Ansprechpartner erlebt, wobei es wichtig war, unter vier Augen zu sprechen.

Wird die **Kontinuität in der Begleitung durch eine Fachkraft** in der fachlichen Debatte eher als etwas Positives und Anzustrebendes thematisiert, wurden im Fachgespräch mit Expert*innen am 24.09.2019 hingegen auch kritische Stimmen laut. Kontinuität sei zwar wichtig, aber es bestehe auch ein Risiko, wenn immer (nur) die eine gleiche Person in Kontakt mit der Pflegefamilie und dem Kind stehe. Wichtig sei, dass jemand „von außen“ in die Familie schaut und mit den jungen Menschen spricht. So könnten Risiken wie z. B. Bündnisse zwischen den Erwachsenen, Normalisierungstendenzen bei der Einschätzung o. Ä. vermieden werden. Offen blieb, wie oft es Kontakte zwischen jungen Menschen in Pflegeverhältnissen und den Fachkräften (Mitarbeiter*innen im PKD, ASD, Fachberater*innen von eingesetzten Freien Trägern, ...) oder den Vormund*innen braucht, um Vertrauen herzustellen (z. B. festgelegte Anzahl, situationsabhängig). Es lässt sich nicht kontextfrei sagen, wie eng und häufig der Kontakt sein muss, damit eine vertrauensvolle Beziehung entsteht, die im Krisenfall auch eine Ressource für das Pflegekind darstellen kann. Die entsprechenden Personen brauchen Arbeitsbedingungen, die ihnen die notwendige Flexibilität erlauben. Starre Vorgaben wären nicht hilfreich, diese Herausforderung sinnvoll zu bearbeiten.

Bei arbeitsteiligen Zuständigkeiten zwischen Freien Trägern und Fachkräften des ASD und des PKD kann die Gefahr bestehen, dass Kinder „Bündnisse“ von Erwachsenen befürchten (z. B. Pflegeeltern und Fachkräfte des Jugendamtes als Verbündete). Zudem kann die/der (Amts-)Vormund*in noch eine Rolle spielen. Darauf deuten Erfahrungen aus der Praxis sowie Ergebnisse der Gruppeninterviews im Projekt „FosterCare“ hin, wo es zwar Ansprechpersonen gab, diese aber von den jungen Menschen nicht genutzt wurden. Sichergestellt werden muss, dass Situationen geschaffen werden, in denen kindgerecht mit dem Kind auch ohne Beisein von anderen Erwachsenen gesprochen wird, das Kind Gelegenheit hat, seine Perspektiven und Wünsche mitzuteilen. Dazu gehört auch, dass diese Person sich parteiisch dem Kind verpflichtet fühlt. Aus anderen institutionellen Kontexten gibt es viele Beispiele, in denen Gespräche ohne Zeugen – weil die entsprechende Grundhaltung fehlt – Kinder und Jugendliche eher einschüchtern als ermutigen.

Die Sicherstellung einer bekannten, verlässlichen und niedrigschwellig zugänglichen Ansprech- bzw. Vertrauensperson in der Infrastruktur der Pflegekinderhilfe stellt damit einen

zentralen Kern im Rahmen von Schutzkonzeptionen dar. Wer genau diese Ansprechperson(en) sein können, muss im Hilfeprozess mit Beginn der Hilfe geklärt und mit dem Kind/Jugendlichen regelmäßig besprochen werden und gegebenenfalls angepasst und verändert werden.

3.2 Junge Menschen über ihre Rechte qualifiziert informieren

Eine zentrale Forderung aus dem Dialogforum Pflegekinderhilfe zielt schon lange auf die Entwicklung von altersgerechten Beratungsangeboten und Informationsmaterialien (vgl. zuletzt Dialogforum Pflegekinderhilfe 2019a). Dies wird aktuell gestützt durch einen Befund aus dem Projekt „FosterCare“, dass die jungen Menschen **zu selten ausreichende Informationen über ihre Rechte und ihre Situation als Pflegekind erhalten haben** und Entscheidungen für sie häufig nicht nachvollziehbar waren. Auch Pflegeeltern kennen nicht immer die Rechte ihrer Pflegekinder oder ihre eigenen. Den ersten Ergebnissen aus Gruppendiskussionen im Projekt „FosterCare“ zufolge wussten die Kinder und Jugendlichen in Pflegeverhältnissen oft nicht, an wen – jenseits der Pflegemutter oder von Freunden – sie sich bei Fragen und Problemen wenden könnten. Eine Praxisanalyse von Materialien für Fachkräfte, Pflegeeltern und junge Menschen in Pflegefamilien im Rahmen des „FosterCare“-Projekts ergab zudem, dass für die jungen Menschen selten Materialien vorlagen, die sich auf ihre Rechte bezogen, und Krisen nur selten mitgedacht werden. Im Fachgespräch wurde betont, dass viele Broschüren nicht kind- und jugendgerecht gestaltet sind und mit ihnen zu wenig gearbeitet wird. Sie werden in Einrichtungen ausgelegt oder bestenfalls im ersten Hilfeplangespräch angeschaut. **Es braucht jedoch eine immer wiederkehrende Auseinandersetzung mit den Themen Rechte, Partizipations- und Beschwerdemöglichkeiten, damit junge Menschen lernen, sich zu beteiligen und ihre Rechte einzufordern.** Pflegekinder müssen altersentsprechend und orientiert an ihren Bedürfnissen über ihre Rechte aufgeklärt und beraten werden: Wohin können sie sich wenden, welche Rechte haben sie als Pflegekind? etc. Insbesondere für Pflegekinder mit Behinderungen oder auch mit noch eingeschränkten Deutschkenntnissen muss sichergestellt werden, dass sie so weit wie möglich informiert und begleitet werden (vgl. Dialogforum 2019b; 2018b). Hier müssen adäquate Formen und Kommunikationswege gefunden und gegebenenfalls qualifizierte Unterstützung von Dritten zur Verfügung gestellt werden (z. B. Heilpädagog*innen, Gebärden- oder sonstige Dolmetscher*innen, medizinisches Fachpersonal).

Vor zehn Jahren bereits erschien die Broschüre des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) „deine Rechte“, deren Grundidee es war, gemeinsam mit der Fachkraft durchgesprochen und erklärt zu werden. Weitere Beispiele sind die Broschüre des Bundesverbands der Pflege- und Adoptivfamilien e.V. (PFAD) „Die Rechte von Pflegekindern“ sowie der Rechkatalog „Deine Rechte als Pflegekind – ein Rechkatalog für Kinder und Jugendliche in Pflegefamilien“, der im Kontext eines regionalen Modellprojekts für die Pflegekinderhilfe entwickelt wurde (vgl. Moos 2016: 225 ff.). Im Internet finden sich somit bereits hilfreiche Informationen für Pflegekinder, die es breiter öffentlich zu machen gilt.⁴

⁴ Neben der PFAD-Broschüre „Die Rechte von Pflegekindern“ unter https://www.pfad-bv.de/index.php?option=com_content&view=article&id=330:pfad-brosch-die-rechte-von-pflegekindern&catid=13:aktuelles&Itemid=26 finden sich weitere Broschüren für Pflegekinder und -eltern bei PFAD; Hinweise zu Beschwerde und Ombudschaft beispielsweise beim Bundesnetzwerk Ombudschaft unter <https://ombudschaft-jugendhilfe.de/> oder beim Bundesforum Vormundschaft und

An diesen Beispielen wird deutlich, dass die **Bereitstellung qualifizierter Informationen und die qualifizierte Information von Kindern, Jugendlichen, Eltern und Pflegeeltern über ihre Rechte, Zugangswege zu Hilfen oder Beschwerden** eine Daueraufgabe darstellt, die in jedem Einzelfall kontinuierlich erfolgen muss. Wenn Pflegekinder sich in Krisen-, Not- oder Gefährdungssituationen eigentätig Hilfe suchen sollen, dann müssen sie auch über ihre Rechte, Verfahrenswege sowie Folgen und Nebenwirkungen von Interventionen informiert sein und mit diesen Informationen umgehen können. Auch hierin zeigt sich ein wesentliches Kernelement von Schutzkonzeptionen, das nicht flächendeckend und in jedem Fall als Standard vorausgesetzt werden kann.

3.3 Aufbau eines gesicherten Beschwerde- und Ombudssystems: Die Pflegekinderhilfe mit ihren spezifischen Besonderheiten mitdenken

Es besteht ein großer Konsens darin, dass gesicherte Beratungs- und Beschwerdewege für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige aus Pflegeverhältnissen auf- und ausgebaut werden müssen. Hierzu sind unabhängige Ombudsstellen für Kinder und Jugendliche sowie Eltern und Pflegeeltern einzurichten. Diese sollten auch gesetzlich geregelt und finanziell gesichert werden. Ombudsstellen sollten unabhängig und fachlich nicht weisungsgebunden arbeiten und eine gesicherte Finanzierung aufweisen (vgl. Dialogforum 2017: 8; Dialogforum 2019a: 3⁵; IGfH/Kompetenzzentrum Pflegekinder 2010; AGJ 2013).

Zum Aufbau von wirksamen Schutzkonzeptionen bedarf es **verstärkter Anstrengungen beim Auf- und Ausbau von individuellen und kollektiven Beschwerderechten für junge Menschen in der Pflegekinderhilfe**. Erkenntnisse zu qualitativ ausgestalteten Beschwerdemanagementsystemen in der Pflegekinderhilfe müssen kommunal und auf Länder- und Bundesebene gesammelt werden. Fragen nach Beschwerdewegen und -verfahren, die aktuell in der Praxis angewendet werden, nach der Stärkung von kind- und altersgerechter Information und effektiver Bearbeitung von Beschwerden sowie nach der Schaffung von Beschwerdemöglichkeiten sollen dabei insbesondere im Fokus stehen.

Konkret geht es um die systematische Bearbeitung der Frage, wie Pflegekinder über ihre Rechte informiert werden und an wen sie sich wenden können, wenn ihre Rechte nicht geachtet bzw. missachtet werden. Diese Frage gilt es konkret für das Handlungsfeld und die Infrastruktur der Pflegekinderhilfe zu erarbeiten.

Pflegschaft unter <https://vormundschaft.net/vormundschaft-erklaert/kinder-jugendliche/>; Hinweise zu Rechten in der Hilfeplanung z. B. beim Jugendhilfrechtsverein unter <http://www.jugendhilfrechtsverein.de/index.php/projekt-noteingang/muskepeer/77-broschuere-online>.

⁵ In Dialogforum 2019a (S. 3) wurden schon 2017 konkrete gesetzliche Regelungen kommentiert: „Die im KJSG [Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen] vorgesehene Regelung zur Einführung von Ombudsstellen in § 9a SGB VIII-E (leider nur als Kann-Bestimmung) für Kinder, Jugendliche, Eltern und Pflegefamilien bietet Potenzial für Beteiligung und Beschwerde im Hilfeprozess. Beteiligung geschieht auch durch Interessenvertretung. Zusammenschlüsse von jungen Menschen und ihren Familien, die aktuell Jugendhilfeleistungen empfangen oder Ehemalige sind, sowie Pflegepersonen müssen gefördert werden. Die Berücksichtigung in Jugendhilfeausschüssen kann den jungen Menschen, Eltern und Pflegepersonen eine Stimme geben und sollte vorgesehen sein (Dialogforum 2017: 8 f.). Befürwortet wurden die Vorschläge im Regierungsentwurf von 2017 in § 71 SGB VIII-E, die vorsahen, dass Landesrecht selbstorganisierte Zusammenschlüsse von jungen Menschen und ihren Familien sowie Pflegepersonen in Jugendhilfeausschüssen berücksichtigen kann. Dabei wäre zu prüfen, ob der aktuelle Bezug von Jugendhilfeleistungen als Voraussetzung wirklich sinnvoll und zwingend ist (Dialogforum 2017: 8 f.).“

Bei der Entwicklung von Schutzkonzeptionen bezogen auf die Pflegekinderhilfe sollte überprüft werden, ob entsprechende Strukturen vorhanden und auch entsprechend ausgestattet sind, um ihre Funktion zu erfüllen (so wurde im Fachgespräch des Dialogforums z. B. darauf verwiesen, dass nur sehr eingeschränkte Beratungsmöglichkeiten aufgrund der Ausstattung möglich seien).

Auch müssen **Zugänge zu externen Ombudsstellen** geschaffen werden. Wie, wann und wo werden Eltern, Pflegeeltern und ihre (Pflege-)Kinder über das Angebot der ombudtschaftlichen Beratung informiert, und wie können Kinder und Jugendliche externe Beratung in Anspruch nehmen, wenn ihr Wohl in der (Pflege-)Familie gefährdet ist? Diese Fragen müssen Bestandteil von Schutzkonzeptionen in der Pflegekinderhilfe sein.

Auch **für junge Menschen mit Behinderung muss eine von den Erwachsenen unabhängige Beratung ermöglicht werden** und darüber nachgedacht werden, welche Beschwerdemöglichkeiten und -formen für diese jungen Menschen in Frage kommen und wie Zugänge geschaffen werden können. Junge Menschen mit und ohne Behinderung sollen im Einzelfall, aber auch fallübergreifend verbindlich Möglichkeiten zur Partizipation, Beschwerde, Selbstvertretung und Selbstorganisation haben. Gerade im Zusammenhang mit Übergängen und der Entwicklung eigenständiger Lebensperspektiven und eigenverantwortlicher, bedarfsorientierter Lebensgestaltung sind diese Fragen für junge Menschen (mit Behinderung) zentral (vgl. Dialogforum 2019b: 9). Ombudsstellen müssen barrierefrei sein, um alle jungen Menschen beraten und bei der Wahrnehmung und Durchsetzung ihrer Rechte unterstützen zu können.

3.4 Peers und Selbstvertretungsorganisationen von Kindern und Jugendlichen stärken und fördern

Der kollektive, peergestützte Austausch zwischen Jugendlichen ist für die Verwirklichung von Kinderrechten einerseits und Schutzkonzeptionen andererseits sehr bedeutsam. Kinder und Jugendliche, die in Pflegefamilien aufwachsen, haben selten die Möglichkeit, sich untereinander über ihre besondere Lebenssituation auszutauschen. Dies ist ein wenig beachtetes und praktisch kaum bearbeitetes Thema, auch wenn es an einigen Stellen bereits Angebote gibt (z. B. mit Blick auf Erziehungsstellen die, Vitos-Wochenenden mit Careleavern, die Angebote von „Löwenzahn“ Erziehungshilfen, Bonhoeffer Erziehungsstellen). Im Rahmen lokaler Projekte (z. B. Förderprogramm „Begegnungen für Pflegekinder“) wurde deutlich, dass schon Kinder im Vorschulalter in der Lage sind, festzustellen, dass es andere Kinder gibt, die in Pflegefamilien leben. Daraus sind Beziehungen zwischen Kindern untereinander entstanden, um in Verbindung zu bleiben (z. B. WhatsApp-Gruppen), und der Kontakt zu Peers konnte gefördert werden.⁶

Aus der Forschung zum engeren Themenkreis des individuellen Kinderschutzes ist zudem bekannt, dass Kinder und Jugendliche mehrere Anläufe brauchen, um gehört zu werden, wenn sie sich mit ihren (Missbrauchs-)Erfahrungen an Erwachsene wenden. Im Schnitt müssen sich Kinder sechs Male gegenüber Erwachsenen offenbaren, bis sie beim siebten Mal ernstgenommen werden (Schätzungen zu erlebtem sexuellen Missbrauch, vgl. UBSKM/DJI 2019; BMFSFJ 2012: 3; Kinderschutzzentrum

⁶ <https://www.stiftungwaisenhaus.de/foerderung/foerderprogramme/begegnungen-fuer-pflegekinder/>

Berlin 2009). Hier zeigt sich die strukturelle Notwendigkeit, für „Sorgen“ über vertrauensvolle Zugänge zu geschulten Personen außerhalb der Pflegefamilie zu verfügen. Weil in der Praxis deutlich wird, dass viele persönliche Probleme/Beschwerden an die teils neu eingerichteten Heimräte (oder anders benannt) herangetragen werden, die dort nicht bearbeitet werden können (Bericht aus dem Fachausschuss Hilfen zur Erziehung [HzE] der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe [AGJ]), wird das Thema **Zugang zu Peers** (auch mit gleichen oder ähnlichen Erfahrungen) aufgeworfen. Kinder und Jugendliche wenden sich üblicherweise an die eigenen Eltern, wenn sie von Sorgen und Nöten anderer Kinder oder Jugendlicher erfahren. Hier stellt sich die Frage, wie in der Pflegekinderhilfe mit solchen Informationen umgegangen wird. Gelingt der Rückbezug zur jugendlichen Vertrauensperson? (vgl. auch aktuelles Projekt zum Thema Peer Disclosure des DJI⁷)

Selbstvertretungsorganisationen können ihren Beitrag dazu leisten, die Beteiligung von jungen Menschen in Pflegeverhältnissen zu stärken. Auch die Arbeit von selbstorganisierten Vertretungen ehemaliger Kinder und Jugendlicher aus Pflegeverhältnissen muss – ähnlich wie in der Heimerziehung – (lokal-)politisch und finanziell gefördert werden (vgl. Dialogforum 2019a: 6). Als notwendig erachtet wird der Ausbau von Angeboten für junge Menschen in Pflegeverhältnissen wie z. B. regelmäßige Angebote in Form von Jugendfreizeiten für Austausch und Information. Hier können junge Menschen über ihre Rechte informiert werden, was einen wichtigen Bestandteil eines präventiven Kinderschutzes darstellt. Diese Aufgabe könnte in Kooperation mit den überörtlichen Trägern der Jugendhilfe und mit Selbstvertretungsorganisationen, z. B. dem Careleaver e.V. und den landesweiten Interessenvertretungen (Landesheimrat Bayern und Hessen, Jugend vertritt Jugend in Nordrhein-Westfalen), erfolgen.

Onlinebasierte Angebote sind ebenfalls eine Möglichkeit des Austausches (wie dies z. B. Jörg Harder von Wellenbrecher e.V. für leibliche Kinder in Pflegefamilien vorschlägt, vgl. Harder 2014, oder Onlineberatungsangebote der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V. [bke]). Zudem gibt es punktuell Erfahrungen mit Gruppen für Pflegekinder analog zu den Gruppen für Scheidungs- und Trennungskinder. Der Bundesverband der Pflege- und Adoptivfamilien e.V. hat bereits langjährige Erfahrung mit „**Kids-Freizeiten**“ **ohne Eltern**. Dort bilden sich Beziehungen und Freundschaften, die über die Freizeit hinaus gepflegt werden. Darüber entstehen auch Kontakte zu Erwachsenen (Betreuer*innen), die eine zusätzliche Ansprechperson bei problematischen Familiensituationen sein können. Alle diese Möglichkeiten müssen auch für Pflegekinder mit Behinderungen regelhaft zur Verfügung stehen (vgl. Dialogforum Pflegekinderhilfe 2019b: 9; Schindler 2017: 40 ff.).

Informelle Angebote wie die aus der Selbsthilfe sollten auf allen Ebenen in einem Schutzkonzept mitgedacht werden. So stellt PFAD neben den bereits erwähnten Kids-Freizeiten weitere Angebote bereit: Die Kinder organisierter Pflege- und Adoptiveltern, deren Gruppen und Vereine Familienausflüge bzw. Kinderangebote machen, treffen regelmäßig andere Kinder in ähnlicher Lebenssituation und begegnen sich so über Jahre hinweg.

⁷ „Peers als Adressatinnen und Adressaten von Disclosure und Brücken ins Hilfesystem“ unter www.dji.de/peer-disclosure

Zentral ist, dass die Entwicklung von Schutzkonzeptionen – wo immer möglich – auch unter starker Mitsprache und Beteiligung der jungen Menschen und in den Kommunikationsstrukturen von Zusammenschlüssen von Pflegekindern entwickelt und modifiziert werden können.

3.5 Kinder- und Jugendräte als Elemente von Beteiligung, Mitbestimmung und Schutz

Für die Heimerziehung werden zunehmend Formate wie Landesheimräte entwickelt. Diese ermöglichen beispielsweise, dass Kinder und Jugendliche ihre Wünsche selbst artikulieren und ihre Rechte einfordern. Für Kinder und Jugendliche in Pflegeformen gibt es bisher keine Strukturen der Selbstorganisation. Erfahrungen aus Brandenburg, die im Rahmen der Expert*innenrunde am 09.04.2019 benannt wurden, deuten darauf, dass es für die Pflegekinderhilfe andere Strukturen als für Kinder und Jugendliche in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe braucht, um Beteiligungsformen herzustellen. Die Kinder und Jugendlichen in Pflegeverhältnissen leben nicht in Gruppen und scheinen sich eher „vereinzelt“ und als Kinder der Familie zu fühlen. Tatsächlich darf aus dieser Beobachtung aber nicht geschlossen werden, dass junge Menschen in Pflegeverhältnissen kein Interesse an Beteiligungsformen ähnlich Beteiligungswerkstätten oder Pflegekinderräten u. Ä. haben.

Die Etablierung von Pflegekinderräten auf Landes- und kommunaler Ebene zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen und jungen Volljährigen in Pflegeverhältnissen an der Gestaltung von örtlichen und überörtlichen Strukturen wäre hilfreich zur Selbstermächtigung der Betroffenen und zur Qualitätsverbesserung der Angebote und Dienste (vgl. Dialogforum 2019a: 5). Daher sollte der Aufbau solcher Strukturen rechtlich und praktisch in der Infrastruktur der Pflegekinderhilfe im Kontext von Schutzkonzepten vorgesehen werden (vgl. Dialogforum 2017: 9).

3.6 Aufarbeitungsprozesse und Rechte der Betroffenen stärken

Betroffene von (sexueller) Gewalt und Übergriffen sowie von Kindeswohlgefährdung in der Pflegekinderhilfe haben ein Recht auf eine qualifizierte Aufarbeitung sowie darauf, dass die zuständigen Behörden und Träger Verantwortung übernehmen (einschließlich angemessener Entschädigungen). In Anlehnung an die „Empfehlungen für Aufarbeitungsprozesse in Institutionen“ (2019) der unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs gehört zu Schutzkonzeptionen, sich Klarheit darüber zu verschaffen, wann und wie unter Beteiligung von externen Expert*innen eine Aufarbeitung von (sexualisierter) Gewalt, Übergriffen, Machtmissbrauch oder Verfehlungen in der Pflegekinderhilfe erforderlich ist (vgl. ausführlich: Fegert u. a. 2020b). **In diesem Zusammenhang ist es notwendig, entsprechende Kriterien für externe Aufarbeitungsprozesse zu entwickeln** und die Jugendämter zu beraten, welche Unterstützung oder Leistungen sie den Betroffenen zur Verfügung stellen müssen, damit diese ihre Rechte verwirklichen können, und wie eine Kooperation mit einer externen Aufarbeitung organisiert werden kann. Dabei ist eine Aufarbeitung grundsätzlich von einer internen organisationalen Fallanalyse zu unterscheiden, die zum professionellen Alltag in Jugendämtern gehört, sich häufig vor allem auf die internen Strukturen bezieht und zumindest am Ende jedes Verfahrensplans stehen sollte. Aufarbeitungsprozesse sind zwingend erforderlich, wenn die persönlichen Rechte von Schutzbefohlenen nachhaltig verletzt wurden und für die

Betroffenen gegenwärtig, zukünftig oder im späteren Lebensalter unklar bleiben könnte, wie es zu den Verfehlungen kommen konnte. **Betroffene haben auch ein Recht darauf, zu erfahren, wer sich der Verantwortung zu stellen hat.** Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn es Anzeichen für Vertuschungen gibt und/oder frühere (auch verjährte) oder aktuelle strafrechtlich relevante Verfehlungen vorliegen. Aufarbeitungsprozesse können sich demnach auf aktuelle Fälle sowie auf Altfälle beziehen. Dabei sind – dies haben die unterschiedliche Aufarbeitungsprozesse in den vergangenen Jahren gezeigt – die Infrastrukturen der Pflegekinderhilfe insbesondere zu berücksichtigen, da es sich nicht allein um organisationale Aufarbeitungsprozesse handelt, sondern familiäre Beziehungsnetze, und auf unterschiedlichen Ebenen Personen, auch indirekt betroffen sind. Grundlegend ist, dass im Prozess der Aufarbeitung die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen respektiert und gestärkt werden und nicht erneut verletzt werden.

4 Fachlich qualifizierte Arbeit als Rahmung für die Stützung der Infrastruktur und zum Aufbau von Schutzkonzeptionen in der Pflegekinderhilfe

Jenseits der genannten Aspekte zum Aufbau von Schutzkonzeptionen in der Pflegekinderhilfe ist eine Qualifikation und Absicherung der Arbeit der unterschiedlichen Akteur*innen unabdingbar, um rechte-, beteiligungsorientierte und protektive Faktoren zu fördern. Diese können als Teil der Förderung der Infrastruktur in der Pflegekinderhilfe gedacht werden, sind dann aber nicht auf eine Schutzfunktion zu verengen. Hier geht es um Anhaltspunkte und zentrale Bereiche für eine fachlich gute Arbeit in der Pflegekinderhilfe, die auf Bemächtigung und Beteiligung von Pflegekindern und auf unbedingtes Vertrauen zu Akteur*innen setzt. Im Folgenden werden einige dieser Bereiche genannt, die mit der Infrastruktur und den Verfahren in der Pflegekinderhilfe zu tun haben und Berücksichtigung in Schutzkonzeptionen erfahren sollten, ohne auf diese Funktion reduziert zu werden.

4.1 Beteiligung von jungen Menschen in Pflegeverhältnissen ist mehr als Kinderschutz – ein wirksamer Kinderschutz braucht funktionierende Beteiligungsmöglichkeiten

Kinder und Jugendliche in Pflegeverhältnissen haben die gleichen unveräußerlichen Grundrechte wie alle Kinder und Jugendlichen, abgeleitet aus der UN-Kinderrechtskonvention und mit Entsprechungen im Kinder- und Jugendhilferecht. Die im Dialogforum Pflegekinderhilfe erarbeiteten fachlichen Positionen machen deutlich, dass die Notwendigkeit besteht, Kinder, Jugendliche und junge Volljährige gerade in komplizierten Herkunftsfamilien-Pflegefamilien-Figurationen als Expert*innen ihrer Lebensverhältnisse in ihren Rechten zu stärken und sie systematisch an allen sie betreffenden Entscheidungen zu beteiligen, etwa zu Art und Form der Hilfe, zu Regelungen von Umgangskontakten und insbesondere bei Aufenthaltswechseln und Bewältigung von Krisen u. a. m. (vgl. Dialogforum 2018a; 2019a). Auch rund um Kinderrechte, Schutzkonzepte und die Infrastruktur der Pflegekinderhilfe wurde die Notwendigkeit kindgerechter Beteiligungsformen betont.

Eine zentrale Empfehlung aus den Beratungen des Dialogforums Pflegekinderhilfe ist, dass **junge Menschen von allen professionellen Akteur*innen der Pflegekinderhilfe (z. B. ASD, PKD, Richter*innen, Vormund*innen, Verfahrensbeiständ*innen, Freie Träger ...)** über geeignete Formen und Methoden zu beteiligen sind. Hierfür sind diese Berufsgruppen entsprechend zu qualifizieren und zu sensibilisieren (vgl. Dialogforum 2019a: 6; Erzberger/Szylowicki 2020). Damit Kinder und Jugendliche sich beteiligen können, müssen sie dazu befähigt werden. Dazu gehört auch die Forderung, dass kind- und jugendgerechte Informationsmaterialien systematisch erarbeitet und breit zugänglich gemacht sowie immer wieder thematisiert und im Familienalltag eingeübt werden müssen. Die Beratungsangebote und Informationsmaterialien müssen entwicklungs- und altersgerecht sein (vgl. ebd.).

Die Hamburger Enquete-Kommission verweist in ihrem Abschlussbericht ebenfalls auf das Recht aller Kinder (auch Pflegekinder) nach § 8 Abs. 1 SGB VIII, sich an Entscheidungen, die ihr Leben betreffen, angemessen zu beteiligen und beteiligt zu werden. Dabei müssen sie sich darauf verlassen können, dass sie nach ihren Wünschen, Meinungen und Vorbehalten gefragt und diese auch berücksichtigt werden (vgl. Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg 2018: 30): „In Gesprächen ist ein

Rahmen zu schaffen, der es Kindern ermöglicht, sich altersgemäß zu beteiligen. Der dafür erforderliche Zeitaufwand für die Fachkräfte ist [...] sicherzustellen.“ (ebd.).

Beteiligungsmöglichkeiten sind unabdingbar, erfordern allerdings auch Qualitätsstandards. Erfolgreiche Formen von Beteiligung müssen erlernt und eingeübt werden. Es stellt sich die Frage, wie junge Menschen befähigt werden können, sich gemäß ihrem Alter und Entwicklungsstand zu beteiligen. Dies gilt auch und in besonderer Weise für junge Menschen mit Behinderungen. Als zweite Seite der Medaille muss ebenso sichergestellt werden, dass Fachkräfte über das notwendige Wissen und die methodischen Kompetenzen verfügen, um diese jungen Menschen alters- und entwicklungsstandangemessen zu beteiligen. Darüber hinaus erscheint es sinnvoll, auf regionaler Ebene angemessene Strukturen sowie geeignete Methoden für die Qualifikation und Begleitung von Pflegefamilien zu entwickeln, die die Verwirklichung des Rechts auf Beteiligung fördern.

Die **Qualifizierung von Beteiligungsmöglichkeiten stellt eine Daueraufgabe nicht nur in der Pflegekinderhilfe dar**. Bei der Mitwirkung und Mitgestaltung des Hilfeprozesses in Pflegefamilien handelt es sich nicht nur um ein Grundrecht, sondern auch um eine substantielle pädagogische Frage. Für die Erfahrung von Selbstwirksamkeit ist Beteiligung als Mitwirkung und -entscheidung über den eigenen Lebensweg quasi konstitutiv. Je besser sich junge Menschen in die Ausgestaltung einer Hilfe einbringen können, desto wirkungsvoller wird sie erlebt und bewertet. Die Erfahrung von Selbstwirksamkeit ist zudem ein bedeutsamer Faktor in Schutzkonzepten. Kinder oder Jugendliche, die die Erfahrung von Selbstwirksamkeit gemacht haben, sind resilienter, können Gefahren eher abwehren und sind eher in der Lage, sich Hilfe und Schutz zu organisieren (vgl. NZFH 2018a).

4.2 Hilfeplanung (Hilfeplangespräche – Erstgespräch, Hilfeplanüberprüfung) regelmäßig und beteiligungsorientiert durchführen

Bei der Hilfeplanung handelt es sich um **das fachliche Steuerungs- und Beteiligungsinstrument in der Hilfeausgestaltung**. Im Rahmen des Hilfeplanungsprozesses erfolgt die Klärung der Passung und Perspektive der Hilfe mit allen Beteiligten, die kontinuierliche Anpassung der Unterstützungsnotwendigkeiten und -möglichkeiten für das Kind, die Familie und Pflegefamilie sowie die Schaffung eines tragfähigen Arbeitsbündnisses zwischen den relevanten Akteur*innen. Damit spielt der Hilfeplanungsprozess auch in Kinderschutzkonzeptionen eine große Rolle. Die Hilfeplanung (das Hilfeplangespräch) wurde von den im Projekt „FosterCare“ interviewten Kindern und Jugendlichen nur selten als positives Instrument erlebt. Wenn die Hilfeplanung nicht als Ort des offenen Gesprächs und der Aushandlung erlebt wird, wenn Mitarbeitende im PKD oder ASD nicht ansprechbar für Kinder und Jugendliche sind, bleibt allein die Pflegefamilie. Dieses Angewiesen-Sein und diese Abhängigkeit spüren junge Menschen insbesondere dann, wenn es Konflikte in der Pflegekonstellation gibt (vgl. Schröder 2019).

Das Hilfeplangespräch (sowohl Erstgespräch als auch Hilfeplanüberprüfung) sollte sich als ein gemeinsamer Aushandlungsort erweisen, an dem alle Beteiligten, also Kind bzw. Jugendliche(r), Eltern, Pflegeeltern, Fachkräfte des Jugendamts und weiterer Dienste, aushandeln, wie Ziele am besten erreicht werden können und inwiefern die bisherigen Arrangements den Bedürfnissen des jungen Menschen gerecht werden. Insbesondere kann dies bedeuten, den jungen Menschen in Einzelgesprächen die Möglichkeit zur Beteiligung und Äußerung zu geben, sie zu ermutigen, sich zu äußern

und von den Grundrechten, die allen Kindern zustehen, Gebrauch zu machen. Im Fachgespräch wurde herausgearbeitet, dass die Tabuisierung von möglichen Krisen im Verlauf von Pflegeverhältnissen mit einer Idealisierung von Pflegefamilien zusammenhängen könnte. Gewalt gegen Kinder und Jugendliche zu enttabuisieren ist ein wichtiger Teil von Prävention und Schutz (vgl. MKFFI 2019: 2) und gehört zur regelhaften Informationsarbeit. Hierfür sind angemessene Formen der Beteiligung zu entwickeln, gemeinsame Entscheidungen über den Ort des Hilfeplangesprächs zu treffen und die Häufigkeit in Abhängigkeit der konkreten Konstellationen zu gestalten.

Im Rahmen des Fachgesprächs des Dialogforums Pflegekinderhilfe zu Schutzkonzepten in der Pflegekinderhilfe wurde deutlich, dass Qualität und Umsetzung von Hilfeplangesprächen stark variieren. Eltern und Pflegeeltern können bei einer guten (Pflege-)Eltern-Kind-Beziehung dazu beitragen, dass ihre (Pflege-)Kinder Entscheidungen, die im Hilfeplangespräch getroffen wurden, verstehen und akzeptieren. Beispiele sind Entscheidungen bezüglich Umgangs, Aufenthalt und Fremdunterbringung, mithin Entscheidungen, an denen Kinder und Jugendliche, abhängig von ihrem Alter und ihrer Entwicklung, teils nur bedingt mitwirken können. Es ist auch darauf zu achten, ein Hilfeplangespräch nicht zu überfrachten. Der Hilfeplan muss für Kinder und gegebenenfalls für (Pflege-)Eltern „übersetzt“ werden (vgl. Lattschar 2019) bzw. in nachvollziehbarer Sprache verfasst werden. In Großbritannien beispielsweise werden Hilfeplangespräche von einer unabhängigen Person moderiert (unabhängige Reviewing Officers).

Mit Blick auf junge Menschen mit Behinderung sollte der Hilfeplan auch Feststellungen hinsichtlich der Teilhabe enthalten (vgl. Dialogforum 2019b: 9): „Die jungen Menschen müssen einbezogen werden; ihre Beteiligung muss entsprechend ihrer Möglichkeiten am Alltag und der Gestaltung der Hilfen erfolgen und fordert von den Fachkräften und Pflegeeltern Einfühlungsvermögen und methodisches, auch sozialpädagogisches Wissen [...] Fragen des Kindeswohls und des Kinderschutzes beinhalten über die allgemeinen Aspekte hinaus je nach Art der Behinderung weitere, wenn es etwa um Medikation oder um die Einschätzung medizinischer Notwendigkeiten geht.“ (vgl. ebd.).

Die Autor*innen der Hamburger Enquete-Kommission berichten ebenfalls von Forschungsergebnissen, die auf den „Rucksack“ verweisen, den Pflegekinder, ebenso wie Kinder, die in Formen der Heimerziehung aufwachsen, „mit sich herumtragen“. So sind diese biografisch auf mehreren Ebenen besonderen Belastungen und Risiken ausgesetzt, wozu u. a. psychische Belastungen, erheblich geminderte Bildungschancen sowie soziale Teilhabesrisiken gehören. Sie verweisen darauf, dass in der Hilfeplanung den individuellen erzieherischen, therapeutischen und anderen Bedarfen des Kindes Rechnung zu tragen ist, um diesen Belastungen und Problemen entgegenzuwirken (vgl. Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg 2018: 30.).

Hilfeplangespräche sind „Ermöglichungsgespräche“ im Aushandlungsprozess der notwendigen und geeigneten Hilfe – und damit weit mehr als eine Überprüfung von ausreichenden Defiziten als Basis der Hilfestellung. Vor allem im Rahmen des § 41 SGB VIII müssen junge Volljährige aber darlegen, welche Defizite vorhanden sind, damit ein Verbleib in der Pflegefamilie über das 18. Lebensjahr hinaus möglich ist (vgl. Dialogforum 2019c). Dies widerspricht aus Sicht des Dialogforums Pflegekinderhilfe auch der gesetzlich wie fachlich gewollten Ausrichtung der Hilfeplanung.

Die **gesetzlich vorgeschriebene Beteiligung an der Hilfeplanung ist kein „Selbstläufer“, sondern muss qualifiziert vor- und nachbereitet werden** (vgl. Lattschar 2019). Es sollte auch geprüft

werden, wie Hilfeplangespräche kinder- und jugendgerecht gestaltet werden können und ob das klassische Setting (ein Tisch, fünf Erwachsene, ein Kind und zwei Kannen Kaffee) noch geeignet ist. Deutlich wurden viele praktische Umsetzungsprobleme, da die Hilfeplanung und die Beteiligung des Kindes bereits umfassend gesetzlich geregelt ist und es eine Vielzahl an Fachstandards für eine gute Hilfeplanung und Handlungsempfehlungen für die Praxis gibt (z. B. DIJuF 2015). Hier zeigen sich vor allem praktische Umsetzungsprobleme.

4.3 Beratung und Unterstützung der Eltern von zentraler Bedeutung für die Stützung der Infrastruktur der Pflegekinderhilfe

Unabhängig davon, ob von einem engen oder weiten Kinderschutzverständnis ausgegangen wird, spielt die Einbindung, Beratung und Unterstützung der Eltern in Pflegeverhältnissen über den gesamten Verlauf des Hilfeprozesses eine ganz zentrale Rolle. Selbst wenn die Unterbringung in Pflegefamilien mit Sorgerechtsentzügen einhergeht, sollte die Ausgestaltung der Hilfe sehr eng mit der Begleitung und Unterstützung der Eltern verbunden sein. Auch Rückführungsperspektiven erfordern eine qualifizierte Beratung der Eltern und die sensible Gestaltung der Übergangsstrukturen mit dem jungen Menschen zusammen. In diesem Zusammenhang spielt auch die Zusammenarbeit mit dem Familiengericht eine sehr bedeutsame Rolle, auf die im Abschlussbericht der Kommission Kinderschutz in Baden-Württemberg besonders hingewiesen wurde (vgl. Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg 2019).

Nach Auffassung des Dialogforums Pflegekinderhilfe ist die **systematischere und verbindlichere Unterstützung und Begleitung der Eltern – unabhängig von der Dauer der Vollzeitpflege – ein zentraler Aspekt der Weiterentwicklung der Pflegekinderhilfe** (vgl. Dialogforum 2019a: 10 f.): „Eine intensive Begleitung und Unterstützung der Familien ist in jedem Fall gefordert, da die Eltern fremduntergebrachter Kinder weiterhin relevant bleiben als ihre Eltern und Identitätsfragen für die Kinder und Jugendlichen immer wieder ausbalanciert werden müssen. Und dies unabhängig vom Lebensmittelpunkt des Kindes vor, während und nach einem Pflegeverhältnis. Dies gilt auch beim Ausschluss einer Rückkehr in die Familie. In den Blick zu nehmen ist zum einen die Unterstützung der Eltern in der (Wieder-)Erlangung ihrer Erziehungsfähigkeit, die stärker verpflichtend gestaltet werden sollte und das Ziel hat, dass Kinder in der Familie verbleiben oder in die Familie zurückkehren können. Zum anderen geht es um die Begleitung der Eltern und die Unterstützung bei der Kontaktgestaltung der Kinder mit den Eltern auch bei einer lang andauernden Inpflegenahme. Brüche in Biografien müssen vermieden und eine Auseinandersetzung der Kinder und Jugendlichen mit Herkunft und Biografie ermöglicht werden. **Die Gestaltung und Qualität der Elternarbeit und Elternpartizipation haben Einfluss auf das Gelingen der Hilfe und das Wohlfühlen von Kindern in Pflegeverhältnissen.** Auch für die Entwicklung von Schutzkonzeptionen, die auf eine Verankerung bei den unterschiedlichen Akteur*innen in der Pflegekinderhilfe setzen, ist dies von Bedeutung. Nach Auffassung des Dialogforums Pflegekinderhilfe müssen die Beteiligung von und die Arbeit mit Eltern klarer gesetzlich und in der Praxis der Jugendämter verankert werden.“ (ebd.).

Entsprechend sind auch für die leiblichen Eltern Unterstützungen und Beratungen anzubieten, die sich zum einen auf die Struktur der Durchführung der Vollzeitpflege als Fremdunterbringung beziehen, zum anderen auch auf die individuelle Unterstützung und Begleitung der Herkunftsfamilien, unabhängig davon, ob eine Rückführung vorgesehen ist oder nicht. Hier kommen andere Aspekte in

den Blick wie z. B. „die Begleitung der vielfältigen Transformationsprozesse in der Familie bzw. Partnerschaft durch Fremdunterbringung des Kindes; Unterstützung der Trauerarbeit durch den Verlust des Kindes; Beistand bei möglicher Diskriminierung durch andere Personen wegen Fremdunterbringung des Kindes; Entwicklung von Einsichten, Perspektiven und Handlungsoptionen für die Zukunft; Integrieren des Verlustes in die biografische Lebenserfahrung; Stärkung der individuellen Kompetenzen.“ (vgl. Erzberger/Szylowicki 2020: 23 ff.).

In den auf eine längere Dauer angelegten Vollzeitpflegen sind viele Aktivitäten darauf ausgerichtet, das Pflegeverhältnis zu stabilisieren, denn die Akzeptanz der Situation durch die Eltern wirkt sich auch in dem Sinne positiv auf das Pflegekind aus, dass Loyalitätskonflikte zumindest minimiert werden und das Pflegekind in der Pflegefamilie seinen neuen Aufenthaltsort finden kann (vgl. ebd.; Wiemann 1999). Gerade dann, wenn Rückführungen der Kinder zu den leiblichen Eltern vorgesehen sind, werden besondere Unterstützungsleistungen für die Eltern durch die professionelle Infrastruktur der Dienste (ASD, PKD, ggf. Freie Träger) notwendig. Eltern und Kinder haben sich durch die Trennung unterschiedlich entwickelt und müssen nun eine neue gemeinsame Lebensgrundlage finden bzw. erarbeiten. Daraus ergeben sich spezielle Leistungen für die Dienste und Eltern (vgl. ebd.).⁸

Auch ist die **Unterstützung von Rückführungen mit der Rückführung selbst nicht abgeschlossen**, vielmehr müssen die Eltern weiterhin begleitet werden. Entsprechend sind im Kontext einer guten fachlichen Begleitung durch die Pflegekinderdienste beim öffentlichen oder Freien Träger Begleit- und Unterstützungsleistungen im Vorfeld (z. B. Klärung der Perspektiven), während (z. B. Maßnahmen zur Verbesserung der Erziehungsbedingungen) und im Anschluss (z. B. Gestaltung der Beziehungsqualität zwischen Eltern und Kindern) an die Rückführung zu leisten (vgl. Erzberger/Szylowicki 2020: 24).

In den Empfehlungen zum SGB-VIII-Reformprozess im Jahre 2017 hat das Dialogforum Pflegekinderhilfe bereits darauf verwiesen, dass eine **Klarstellung – beispielsweise in § 27 SGB VIII – notwendig ist, dass eine Kombination von verschiedenen Hilfen zur Erziehung geeignet und notwendig sein kann**. Möglich wäre auch eine Ergänzung von § 33 SGB VIII, dass ein zusätzlicher Bedarf für weitere Hilfen in der Herkunfts- oder der Pflegefamilie die Geeignetheit der Vollzeitpflege nicht ausschließt (vgl. Dialogforum 2019a: 15 f.).⁹

Diese Ausführungen gelten – so die Erfahrung der Beteiligten des Dialogforums Pflegekinderhilfe – auch und verstärkt für Eltern von Kindern mit Behinderungen, die für ihr Kind nicht selbst sorgen können. Diese sollen ernst genommen und orientiert am Kindeswohl beteiligt werden und ihre Rechte, wie z. B. auch Beschwerderechte, kennen. Auch Eltern von behinderten Kindern in Pflege

⁸ Dazu gehören z. B. ggf. Durchführung eines Elterntrainings, Anstrengungen zur Verbesserung der Erziehungsbedingungen, ggf. familientherapeutische Maßnahmen, Unterstützung der Kooperation mit den Fachkräften / Förderung der Kooperationsfähigkeit, Gewährleistung des gegenseitigen Informationsflusses, Begleitung der Rückführung, geeignete Unterstützung der Eltern über den Zeitpunkt der Rückführung hinaus (vgl. Erzberger/Szylowicki 2020: 24).

⁹ „§ 27 Abs. 2 S. 3 SGB VIII-E (KJSG): Um in der Praxis alle geeigneten und notwendigen Hilfen zur Erziehung für Familien zu ermöglichen, bedarf es einer Klarstellung im Gesetz, dass unterschiedliche Hilfearten miteinander kombiniert werden können, sofern dies dem erzieherischen Bedarf des Kindes oder Jugendlichen im Einzelfall entspricht. Mit einer Vollzeitpflege kombinierbare Hilfen können auch ambulante Hilfen im Haushalt der Eltern oder der Pflegefamilie sowie zeitlich aufgeteilte andere stationäre Hilfen sein wie etwa eine Internatsunterbringung, betreutes Wohnen am Ausbildungsort oder eine 5-Tage-Gruppe.“ (vgl. Dialogforum 2019a: 16).

brauchen einen Anspruch auf (weitergehende) Hilfen gegenüber dem Jugendamt, sie brauchen besondere Unterstützung, um sie zu ermutigen und Berührungsängste abzubauen, um eine Beziehung zu ihrem Kind aufzubauen oder zu erhalten und am Leben ihres Kindes teilzuhaben (vgl. Dialogforum 2019b: 8).

Des Weiteren sollten Pflegeeltern die Möglichkeit haben, auch im jungen Erwachsenenalter des Pflegekindes Beratung und Unterstützung zu erhalten, wie es bei jungen Volljährigen in § 41 Abs. 3 SGB VIII vorgesehen ist, wenn sie sich dafür entscheiden, das Pflegekind über das Hilfeende hinaus bei sich leben zu lassen (vgl. Dialogforum 2019c).

4.4 Unterstützung der Pflegeeltern und Schutz vor Überforderungen als Bestandteil von Konzeptionen in der Pflegekinderhilfe

Die Aufnahme eines Pflegekindes wird in der fachlichen Debatte als große Herausforderung beschrieben, da die Kinder ihre Lebensgeschichte und ihr soziales Netzwerk, Ambivalenzen, Bewältigungsprobleme, Verhaltensweisen, Formen der Konfliktlösung etc. mit in die Familie bringen (vgl. Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg 2018: 29). Entsprechend brauchen die Pflegeeltern **Beratung, Begleitung und Qualifizierung** (zur fachlichen Debatte um die Qualifizierung von Pflegepersonen/Pflegeeltern vgl. Erzberger/Szylowicki 2020: 10 ff., auch zur Vielfalt möglicher unterstützender Qualifizierungen für Pflegepersonen und Pflegefamilien; Kompetenzzentrum Pflegekinder e.V. u. a. 2017).

Im Fachgespräch des Dialogforums Pflegekinderhilfe wurde mit Blick auf die Schutzrechte von Kindern die „Abwendung von Überforderung der Pflegeeltern“ als effektivster präventiver Kinderschutz formuliert. Mitbedingt durch die bisherigen biografischen Erfahrungen kann es in Pflegefamilien immer wieder Situationen geben, die die Pflegefamilie an die Grenzen ihrer Fähigkeiten und Belastbarkeit führen. Deshalb besteht die Notwendigkeit in der Vorbereitung und Begleitung von Pflegeeltern, die Normalität und Allgegenwärtigkeit von kleineren und größeren Krisen zu thematisieren. Pflegeeltern müssen lernen, dass sie das Recht und in bestimmten Konstellationen auch die Pflicht haben, sich Hilfe zu holen. Das Pflegeverhältnis wird hierdurch nicht automatisch in Frage gestellt. Hier wurde für die Begleitung der Pflegefamilie neben der Information über den Schutzauftrag des Jugendamtes das Signal als wichtig bewertet, dass familiäre Krisen bzw. Krisen mit Heranwachsenden auch in Pflegefamilien normal sind und entsprechende Krisenangebote zur Verfügung gestellt werden. So muss auch das Hilfeplangespräch als Instrument gedacht werden, in dessen Rahmen über mögliche Probleme gesprochen wird. Dieses Signal wurde von teilnehmenden Pflegeeltern an Fortbildungen z. B. des Landesjugendamts Westfalen (LWL) als sehr hilfreich empfunden. **Vorbereitung und Schulung müssen auch mit Blick auf Schutzbedarfe von Kindern und Jugendlichen gestaltet werden.** Mit Blick auf diese Fragen gibt es in Deutschland keine verbindlichen Standards oder ein bestimmtes Qualitätsniveau (vgl. Lattschar 2019).

Die benannten Aspekte treffen insbesondere auch auf Pflegeeltern, die ein chronisch krankes, unheilbar krankes oder behindertes Kind betreuen, pflegen und erziehen, zu. Dies kann eine große zeitliche und kräftezehrende Beanspruchung sowie eine emotionale Herausforderung für Pflegefamilien sein, die nicht nur in der Pflege der Kinder begründet ist, sondern auch in bürokratischen und finanziellen Hürden und Stolpersteinen. Auch im Kontext von Behinderung gilt es, Überforderung

und Überlastung zu vermeiden. Hierzu kommen eine ganze Reihe von unterschiedlichen regelhaften und im Einzelfall verfügbaren Unterstützungsangeboten in Betracht, auch weitere (ambulante) Hilfen für die Pflegefamilie, die regelmäßige Entlastungszeiten für Pflegepersonen schaffen (vgl. Dialogforum 2019b: 11; Schindler 2017: 40 ff., auch für konkrete Beispiele).

Wenn sich erst im Verlauf der Hilfe herausstellt, dass ein Kind beeinträchtigt ist, es krank wird oder einen Unfall mit schweren Folgen erleidet, bedeutet dies einen großen Umbruch für die Pflegefamilie und kann zu vielen Unsicherheiten im Familiensystem und Netzwerk führen. In solchen Situationen muss der begleitende Dienst in der Lage sein, Sorgen ernst zu nehmen, Halt zu geben, Überforderung anzuerkennen und die Bedürfnisse aller Mitglieder der Pflegefamilie entsprechend zu unterstützen (vgl. Dialogforum 2019b: 14).

4.5 Spezifische „Pflegekinder-Themen“ im Kontext von guter fachlicher Arbeit in der Pflegekinderhilfe

Die Aufnahme eines Kindes oder Jugendlichen in eine Pflegefamilie stellt für alle Beteiligten in diesem komplexen Beziehungsgefüge ein kritisches Lebensereignis dar und muss sowohl mit Blick auf die Wahrung von Kinderrechten wie in der Einhaltung von Fachstandards mitbedacht werden.

Der Prozess des Matching wurde auf dem Fachgespräch des Dialogforums Pflegekinderhilfe ebenfalls im Kontext von stützender Infrastruktur für das Pflegekinderwesen diskutiert. Das Matching beschreibt den Prozess der Suche nach einer optimalen Passung zwischen einer Pflegefamilie und einem in Pflege zu gebenden Kind oder Jugendlichen. Dem Passungsverhältnis zwischen den Bedürfnissen des Kindes und denen der Eltern sowie den Kompetenzen der Pflegefamilie wird in der Fachliteratur eine große Bedeutung für das Gelingen eines Pflegeverhältnisses beigemessen. Auch hier gibt es Kriterien in Bezug auf eine möglichst „optimale Passgenauigkeit“ zwischen den Bedürfnissen des Kindes (und der Herkunftsfamilie) und den darauf bezogenen Merkmalen der Pflegefamilie (vgl. van Santen u. a. 2019), die explizit formuliert sein können oder implizit wirken und Einfluss auf das Gelingen einer Platzierung haben. Dabei ist es wichtig, zu beachten, dass das Matching nicht statisch ist, sondern einen kontinuierlichen Prozess darstellt. Auch hier ist es notwendig, die Familie und die jungen Menschen fachlich so zu begleiten und zu beteiligen, dass sie einerseits in die Auswahl der Pflegefamilie einbezogen werden (Wunsch- und Wahlrecht) und andererseits rechtzeitig Passungsverluste auffallen (vgl. Schäfer/Weygandt 2017). Beziehungsgefüge sind dynamisch und verändern sich über die Zeit.

Zu einer qualifizierten Begleitung gehört es deshalb auch, junge Menschen in Pflegeverhältnissen in besonderer Weise zu begleiten, zu fördern und Bewältigungsressourcen zur Verfügung zu stellen: Ein konstitutives Merkmal der Pflegekinderhilfe ist – wie auch die Befunde aus dem Projekt „FosterCare“ sowie die Papiere aus dem Dialogforum zeigen – die potenzielle Unsicherheit in Bezug auf den Lebensort, die gerade vor dem Hintergrund des kulturell dominanten Konzepts, nach dem leibliche, rechtliche und soziale Elternschaft zusammenfallen, Normalitätskonstruktionen erschwert (vgl. dazu auch Reimer 2017; Theaterprojekt „23 Pflegekinder rauben dir den Schlaf“). Ein junger Mensch

in einer Pflegefamilie braucht ein inneres Bild davon, wo sein Platz ist und wo er herkommt („Kontinuitätswissen“).¹⁰ In den Kinderrechten wird ausdrücklich auf **das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung** verwiesen (vgl. Schutzrechte in der UN-Kinderrechtskonvention; Wolff u. a. 2017: 16). Dem Kind oder Jugendlichen muss es möglich sein, Fragen zu seiner Abstammung und Herkunft zu stellen und Antworten zu erhalten.

Aufgabe der Pflegekinderhilfe ist, für alle Kinder Ressourcen zur Bewältigung ihrer Lebenssituation, d. h. der Spannungsfelder, Ambivalenzen und Veränderungen bzw. Übergänge, die ein Pflegeverhältnis mit sich bringt, zur Verfügung zu stellen. „Pflegekinder-Themen“ (vgl. Gassmann 2009; 2018) wie doppelte Elternschaft bzw. Zugehörigkeit zu zwei Familien, Stigmatisierung als Pflegekind, schwierige Lebensthemen in der Vergangenheit müssen mit dem Kind gemeinsam bearbeitet werden. Wichtig sind kindgerechte Materialien, Dokumentationen, praktisches Tun wie Schreiben oder Malen, da „nur“ mündliche Kommunikation nicht ausreicht. Biografiearbeit oder andere Formen können für Kinder und Jugendliche in der Vollzeitpflege geeignete Methoden der Auseinandersetzung mit der eigenen Herkunft darstellen (vgl. Lattschar/Wiemann 2018; Wiemann/Lattschar 2019, siehe auch das „Erinnerungsbuch“ des Kompetenzzentrums Pflegekinder e.V.). Die kindorientierte Bearbeitung dieser Themen trägt dazu bei, ein positives Selbstbild und Selbstwertgefühl zu fördern, die jungen Menschen stark zu machen und zu schützen. Auch die Förderung der Autonomieentwicklung und Stärkung der Kinder und Jugendlichen in der Begleitung des Pflegeverhältnisses trägt zur Umsetzung ihrer Kinderrechte bei. Dazu gehört etwa auch ganz konkret die Frage, wie das Kind oder der Jugendliche an der Herkunftsfamilie partizipieren kann, ob es weiß, wie viele Geschwister es hat, wo diese leben, wann sie Geburtstag haben (Postkarte zum Geburtstag) usw. (vgl. Lattschar 2019). Weitgehend unklar ist auch, in welcher Weise Pflegekinder Zugang zu solchen Angeboten haben und welche Erfahrungen damit gemacht werden. Es gibt bis auf die Kenntnis einzelner Best-Practice-Beispiele bislang kein systematisches Wissen über die Bereitstellung und Nutzung der Angebote und Maßnahmen.

Der qualifizierte Einbezug der Eltern ist unverzichtbar, um den biografischen Bezügen des Kindes gerecht zu werden. Die Hamburger Enquete-Kommission verweist darauf, dass Beratung und Unterstützung der Eltern¹¹ sowie Beratung, Unterstützung und Entlastung der Pflegeeltern¹² zu den Rahmenbedingungen gehören, die es ermöglichen, die Bedürfnisse und Rechte des Kindes in der anspruchsvollen Konstellation, in der es sich befindet, in den Mittelpunkt zu stellen. Dazu gehört auch die Frage, wie offen und transparent Belastungen oder Schädigungen der Kinder und Jugendlichen vor der Inpflegegabe kommuniziert werden sollten, also „zu wissen, was war“ (Fallverstehen hinsichtlich der Vorgeschichte, z. B. hinsichtlich Gesundheit, als Elemente von Schutz). Auch im En-

¹⁰ Vgl. die Ausführungen zu „Anerkennung von Bedürfnissen nach Kontinuitätssicherung von Kindern und Jugendlichen und Berechenbarkeit des Lebensortes“, Schutz kindlicher Bindungen in Dialogforum 2018a: 10 ff. sowie Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg 2018: 29 f.

¹¹ Zu erforderlichen Veränderungen der häuslichen Situation, zu den Voraussetzungen einer Rückführung und/oder zur Akzeptanz einer Verbleibensperspektive des Kindes bei der Pflegefamilie sowie bei der Gestaltung des Umgangs mit dem Kind und der Kooperation mit den Pflegeeltern (vgl. Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg 2018: 30).

¹² In der Erziehung des Kindes und bei den mit einem Pflegekind verbundenen Veränderungen des Familiensystems, bei der Gestaltung des Kontakts mit den Herkunftseltern, der Unterstützung bei einer verantwortlich zu gestaltenden Rückführung zu den Herkunftseltern unter transparenten Voraussetzungen, der Klärung von Problemen, Fragen und Krisen, sowie Supervision (vgl. Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg 2018: 30 f.).

quete-Bericht der Kinderrechtekommission in Hamburg wird auf die Notwendigkeit einer angemessenen sozialpädagogischen, psychologischen und medizinischen Diagnostik hingewiesen, um Unterstützungsbedarfe zu klären und erforderliche Leistungen einleiten zu können. Pflegeeltern müssen in Beratungsgesprächen über die Bedarfe des Kindes sowie erforderliche Therapie- und Unterstützungsleistungen aufgeklärt werden (vgl. Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg 2018: 35).

Ein weiteres wichtiges Thema ist der **Übergang ins Erwachsenenleben**. Hier sind Pflegekinder teilweise irritiert, wenn sie feststellen, dass das Leben in der Pflegefamilie über das 18. Lebensjahr hinaus nicht so selbstverständlich fortgeführt werden kann wie bei ihren Pflegegeschwistern, die möglicherweise bis zum Ende der Ausbildung zu Hause leben (vgl. Dialogforum 2019c). Hier gilt es die Hilfen für junge Volljährige rechtlich, politisch und konzeptionell besser abzusichern.

Darüber hinaus wurde im Fachgespräch als gesetzliche Verbesserung die **Umwandlung der Empfehlungen zur Akteneinsicht in klare Regelungen zum Ausbau von Rechten** in eine Regel der „immer währenden Erlaubnis von Akteneinsicht und dem Erhalt von Kopien“ vorgeschlagen. Des Weiteren sollten die Akten nicht, wie in der Praxis teilweise noch üblich, zehn, sondern mindestens dreißig Jahre aufgehoben werden. Dies wurde insbesondere mit Blick auf die Biografie der jungen Menschen als sehr wichtig erachtet: Junge Erwachsene mögen mit ihrer Vergangenheit im Reinen sein oder abgeschlossen haben. Vor allem Gewalt- und Übergriffserfahrungen bedürfen Zeit, Reife und Unterstützung, sich dieser Bearbeitung zu widmen. So kann es auch in „aufgeklärten Zeiten“ dazu kommen, dass sich Betroffene erst mit dreißig Jahren oder älter ihre Geschichte anschauen können. Darüber hinaus kann es sein, dass die eigene Vergangenheit einen wieder mehr beschäftigt, wenn die eigenen Kinder nach ihren Großeltern fragen und gerne wissen möchten, weshalb die eigene Mutter oder der eigene Vater in einer Pflegefamilie aufgewachsen ist. In solchen Momenten ist es gut, wenn die Akte noch nicht vernichtet wurde.

Alle diese – hier spezifische „Pflegekinder-Themen“ genannten – Aspekte im Kontext von guter fachlicher Arbeit in der Pflegekinderhilfe haben natürlich auch protektive Funktionen, die dennoch nicht auf reine Schutzfunktion reduziert werden können.

4.6 Fachkräfte und Qualifizierungsangebote für das anspruchsvolle und komplexe Aufgabengebiet

Um die Bedürfnisse und Rechte und den Schutz des jungen Menschen in den Mittelpunkt stellen zu können, benötigen Fachkräfte im Allgemeinen Sozialen Dienst sowie im Pflegekinderdienst bzw. im Fachdienst in freier Trägerschaft „verlässliche Regeln, auskömmliche zeitliche Ressourcen, eine hohe Qualifikation, personelle Kontinuität, regelmäßige Fortbildung und Supervision, auch zur Arbeit mit Herkunftseltern“ (vgl. Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg 2018: 31). Die Fachkräfte steuern, organisieren und begleiten die anspruchsvolle Konstellation des Beziehungsgefüges von Eltern, jungem Menschen und Pflegeeltern. Ebenso sind Vormund*innen und Pfleger*innen (Ergänzungspflegschaften) in den Beratungsprozessen zu berücksichtigen und einzubeziehen. **Rechte und Bedürfnisse der unterschiedlichen Beteiligten zu wahren bzw. auszutarieren, Unterstützung für alle Beteiligten zu leisten und dabei die Berücksichtigung der Kindesperspektive zu**

sichern, ist eine zentrale Aufgabe von ASD und PKD“ (vgl. Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg 2018: 34¹³) sowie weiterer Akteur*innen wie Vormund*innen u. a.

Für diese Aufgabe müssen alle Fachkräfte in der Aus- und Fortbildung ausreichend qualifiziert werden. Erzberger und Szylowicki (2020) verweisen darauf, dass für alle an der Pflegekinderhilfe in unterschiedlicher Weise beteiligten Fachkräfte gilt, dass die Qualifizierung aktuell in erster Linie über die Vermittlung von Wissen erfolgt, die Vermittlung von Methodik und die Bedeutung vonhaltungsfragen aber noch vielfach zu kurz kommen (ebd.: 10).

Hier stellen sich zusätzlich Fragen der Qualifizierung von Fachkräften, sensibel zu sein für Unterstützungsbedarfe von Pflegefamilien, ohne dabei jedoch ihren Schutzauftrag aus den Augen zu verlieren (vgl. NZFH 2018b: 84 ff., Abwägung Schutzinteressen des Kindes vs. Belastungsreaktionen der Eltern). Fachkräfte sollten ebenso qualifiziert zu Form und Umsetzung von Besuchskontakten (Best Practice), Umgängen, Kontakt(-sperrern) u. Ä. beraten oder mit den Pflegeeltern am Thema Unerfüllter Kinderwunsch / Adoptionswunsch arbeiten (vgl. Lattschar 2019).

Im Kontext von **Umgang und Kindeswohl** braucht es eine entsprechende Sensibilisierung und Qualifizierung auch der Entscheidungsträger*innen, insbesondere der Vormund*innen/Ergänzungspfleger*innen und der Familienrichter*innen bezogen auf die besondere Situation von Pflegekindern im Vergleich zu Kindern getrennt lebender Eltern (vgl. Dialogforum 2015: 16).

Mit Blick auf **Pflegekinder mit Behinderungen** stellen sich weitere Fragen und Anforderungen an die Fachkräfte: Wie lässt sich die Beteiligung von jungen Menschen mit Behinderung in der Pflegefamilie, aber auch in der Begleitung der Hilfe und Hilfeplanung, gestalten und sicherstellen? Welche methodischen Kompetenzen müssen den Fachkräften hierzu vermittelt werden? Wie lässt sich Kommunikation ermöglichen? (vgl. Dialogforum 2019b: 14 ff.). Dabei benötigen Fachberater*innen ein Grundwissen über Behinderungsformen und chronische Erkrankungen und den Umgang damit, können aber nicht in jedem Bereich selbst Spezialist*in sein. Hier können Lots*innen/Clearingstellen/Case Management hilfreich sein. Dabei sollten Fachberater*innen einschätzen können, wann es im Einzelfall notwendig ist, spezielle Berufsgruppen zur Unterstützung hinzuzuziehen, und welche weitergehenden, zusätzlichen Angebote und Leistungen in Frage kommen. Werden Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt oder besteht Unsicherheit über das Wohl des Kindes, ist eine Kooperation insbesondere zwischen der Fachberatung / dem Pflegekinderdienst und dem Allgemeinen Sozialen Dienst im Jugendamt notwendig (vgl. ebd.: 12).

Im Positionspapier des Dialogforums zu Pflegekindern mit Behinderung wurde außerdem deutlich gemacht, dass die **Vorbereitung und Schulung von (potenziellen) Pflegepersonen** im Kontext von Behinderung eine Reihe von weiteren Aspekten beinhalten sollte, z. B. Grundwissen über die Behinderung/Krankheit und den Umgang damit, die Vorbereitung auf Reaktionen im Umfeld, Wissen über Leistungsansprüche, Zugang zu Netzwerken (Kindernetzwerkmitgliedschaft, Behindertenverbände),

¹³ Zu den vielfältigen Aufgaben des ASD und PKD in der Pflegekinderhilfe und den darauf bezogenen Qualifizierungsbedarfen vgl. auch Erzberger/Szylowicki 2020: 8 ff.

Stärkung eigener Ressourcen, Umgang mit Stress, Ausgleich, Information über die notwendige Dokumentation, insbesondere bezüglich Medikation (z. B. Ernährungs- oder Aktivitätenplan, Temperaturkurve, Medikamentenbogen), je nach Fall und nach Vereinbarung im Hilfeplan (vgl. ebd.: 13).

Deutlich wurde, dass in der Ausbildung von Sozialpädagog*innen an Fachhochschulen Inhalte der Pflegekinderhilfe aktuell nicht oder nur sehr selten anzutreffen sind, ebenso wenig finden sich in den Curricula ausreichende Inhalte zu Schutzkonzeptionen in der Pflegekinderhilfe oder zu Rechten von Kindern und Jugendlichen (vgl. auch Fegert u. a. 2010a; Erzberger/Szylowicki 2020). In der Regel werden Inhalte über „learning on the job“ oder über extern angebotene berufsbegleitende Fort- und Weiterbildungen vermittelt. Es ist notwendig, die Pflegekinderhilfe stärker als Teil der Lehre und als Teil der Forschung breiter zu verankern (vgl. Erzberger/Szylowicki 2020).

4.7 Die Jugendämter als zentrale Akteure bei der Entwicklung und Umsetzung von Schutzkonzeptionen im Netzwerk der Infrastruktur der Pflegekinderhilfe

Das Jugendamt stellt den zentralen Repräsentanten und Akteur der öffentlichen Verantwortung für das Aufwachsen junger Menschen dar. Der örtliche öffentliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe hat dafür Sorge zu tragen, dass alle Angebote und Dienste nach dem SGB VIII bedarfsgerecht und rechtzeitig zur Verfügung stehen. Auch wenn sicherlich an vielen Stellen Angebote fehlen oder bestimmte Zielgruppen nicht hinreichend erreicht und unterstützt werden, so bildet das Leistungsspektrum des SGB VIII doch den Rahmen für die Ausgestaltung einer kind-, jugend- und familienunterstützenden sozialen Infrastruktur über Lebenslagen, Biografieverläufe und Not- und Krisensituation hinweg.

Auch die Leitnormen zur Beteiligung und partizipativen Hilfeplanung stärken die Umsetzung von Kinderrechten und die Mitwirkungsmöglichkeiten von Familien in der Infrastrukturplanung wie in der Hilfestaltung. Auch jetzt schon gibt es vielfältige Ansatzpunkte und **ausgereifte Konzepte zur Umsetzung eines qualifizierten Kinderschutzes in Jugendämtern** in Kooperation mit Diensten und Trägern und anderen Akteur*innen im Netzwerk (z. B. Frühe Hilfen). Mit dem Bundes- und den Landeskinderschutzgesetzen, mit dem Nationalen Zentrum Frühe Hilfen und der Bundesstiftung Frühe Hilfen, den Kinderschutzkommissionen in verschiedenen Bundesländern (z. B. Hamburg, Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen) sowie den Projekten „Aus Fehlern lernen“ und der Aufarbeitung tragischer Kinderschutzfälle wurde deutschlandweit viel erreicht.

Präventive Zugänge zu stärken und die Vernetzung der Akteur*innen im Kinderschutz voranzutreiben, ist explizites Ziel des 2012 in Kraft getretenen Bundeskinderschutzgesetzes sowie verschiedener Landeskinderschutzgesetze, von deren Umsetzung auch Kinder und Jugendliche in Pflegeverhältnissen profitieren können. Mit Blick auf die Verfahren und Strukturen rund um die Pflegekinderhilfe wurde zudem deutlich, dass es bei der Konkretisierung von Schutzkonzepten häufig um eine **Qualifizierung der vorhandenen Strukturen und Verfahren in Jugendämtern und Diensten** geht, denn diese bieten bereits vielfältige Instrumente und Personen (Hilfeplanung, Fachkräfte, Vormund*innen, ...), die jedoch nicht oder unzureichend genutzt werden (z. B. Sicherstellung einer guten Hilfeplanung, Vermeidung von Übergriffen durch Mitarbeiter*innen aus der Infrastruktur, Ernst-

nehmen von Hinweisen von Kindern und Jugendlichen, ...). Deutlich werden hingegen **Umsetzungsprobleme, die an einigen Stellen auf Struktur- und Konzeptfragen zurückzuführen sind**, und auf mangelnde personelle Ressourcen in Jugendämtern und bei Diensten Freier Träger.

Ausschlaggebend für die Umsetzung der zentralen Qualitätsaspekte in der Pflegekinderhilfe ist letztlich auch die **personelle Ausstattung der Dienste**. Verschiedene Befunde weisen darauf hin, dass die Ressourcenausstattung der Pflegekinderdienste unzureichend ist und man nicht davon ausgehen kann, dass die vielfältigen Anforderungen an Qualität umgesetzt werden können (vgl. MFFJIV 2019; Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg 2018: 32 ff.). In der Fülle der Aufgaben der Fachberatung muss geprüft werden, welche Elemente über einen Fallschlüssel abzudecken und welche Leistungen möglicherweise fallunabhängig zu bewerten sind. Denkbar ist beispielsweise eine Liste mit Kernaufgaben des Pflegekinderdienstes (im Jugendamt, beim Freien Träger) wie Fachberatung und Zusatzaufgaben wie Akquise, Schulung im Vorfeld von Pflegeeltern, Aufbau von Ombudsstellen oder Plattformen für die Unterstützung/Gremien von Kindern und Jugendlichen. Eine Anpassung der personellen Ressourcen an veränderte Qualitätsstandards ist unabdingbar. Eine entsprechende Ressourcenausstattung ist auch erforderlich, um eine qualifizierte Eignungsprüfung kontinuierlich durchführen zu können.

Die **Eignungsprüfung der Pflegefamilie ist Teil einer Schutzkonzeption**. Zur Eignungsprüfung gibt es zahlreiche Empfehlungen und Anforderungskataloge. In der Praxis findet sich eine Vielzahl unterschiedlicher Kriterien für die Eignung als Pflegefamilie (z. B. Kompetenzzentrum Pflegekinder e.V u. a. 2017; LWL 2013; PAN 2011). Bereits im Pflegekinderhandbuch DIJuF/DJI wurde darauf hingewiesen, dass Kriterien für eine Eignung aus fachlichen Gründen nicht zu standardisieren sind (vgl. auch DIJuF 2015), da zur Betreuung eines konkreten jungen Menschen die Eignung maßgebend ist. Kindler verweist darauf, dass Strategien, die auf strengere Kriterien bei der Überprüfung von Pflegeelternbewerber*innen zielen (z. B. die Fachanweisung Pflegekinderdienst aus Hamburg, die unter anderem Drogentests für alle Haushaltsmitglieder über 18 Jahre vorschreibt), in ihrem Nutzen begrenzt sein dürften, denn Überforderungssituationen oder -reaktionen der Pflegeeltern sind vorab und unabhängig vom Kind schlecht vorhersagbar (vgl. Kindler 2014: 18). Dennoch bedarf es einer Weiterentwicklung der Kriterien hin zu Qualitätsmerkmalen hinsichtlich des Prozesses der Eignungseinschätzung (vgl. Erzberger/Szylowicki 2020).

Mit den hier formulierten Elementen von Schutzkonzeptionen in der Infrastruktur der Pflegekinderhilfe erwachsen neue und weitreichende Aufgaben für die Jugendämter in Deutschland, die einerseits an Vorhandenes im Recht und in der Praxis anschließen und andererseits auf eine neue Qualität zur Weiterentwicklung der sozialen Infrastruktur hinweisen. **Die Realisierung eines weiten Kinderschutzverständnisses – wie es auch für die Infrastruktur der Pflegekinderhilfe notwendig ist – kann nur in einem Netzwerk der unterschiedlichen Akteur*innen erfolgen**. In diesem Netzwerk hat der örtliche öffentliche Jugendhilfeträger – also das Jugendamt – eine herausgehobene Position. Wenn es um die Frage geht, wer im Gefüge der Angebote, Dienste und Träger innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe dafür Sorge zu tragen hat, dass systematisch an der Umsetzung von Kinderrechten (UN-Kinderrechtskonvention) und im besten Präventionssinn an der Schaffung positiver Lebensbedingungen und dem Schutz vor Gefahren kontinuierlich in allen Kommunen in Deutschland gearbeitet wird (§ 1 SGB VIII), dann gilt es, darauf bezogen auch die Aufgabe der Jugendämter und

deren Ausstattung neu zu vermessen. Ohne Planung, koordinierte Netzwerkarbeit, Beteiligung, Qualitätsdialoge und eine politische Einbindung in die Strukturen vor Ort lassen sich an Kinderrechten orientierte Schutzkonzeptionen, die über ein enges Kinderschutzverständnis hinausreichen, kaum realisieren.

Im Rahmen einer auch präventiv ausgerichteten weiten Schutzkonzeption gilt es konkret auszubuchstabieren, wie die Jugendämter Schutz-, Beteiligungs- und Förderrechte von jungen Menschen in Pflegekonstellationen stützen und fördern können. Bei der Entwicklung entsprechender Schutzkonzeptionen sind alle Beteiligten und die Selbsthilfe mit einzubinden (Eltern, Pflegeeltern, Pflegekinder, ...). Dabei reicht es nicht, Schutzkonzepte einzufordern, sondern Schutzkonzeptionen müssen in Netzwerkstrukturen vor Ort gemeinsam erarbeitet und im Prozess beteiligungsorientiert ausgestaltet werden.

Diese beziehen sich dann nicht nur auf junge Menschen in der Pflegekinderhilfe, sondern auf alle Kinder und Jugendlichen. Es geht dabei um Netzwerkarbeit, Kommunikation, Information, Konzepte und Organisationsentwicklungsprozesse. Eine solche Planungs- und Koordinierungsaufgabe zur Qualifizierung des Kinderschutzes in der Infrastruktur der Kinder- und Jugendhilfe erfordert eine klarere Absicherung im Recht und in der Politik, da aktuell ein Großteil der Jugendämter nicht über ausreichende Personalressourcen verfügt, um eine derart skizzierte Qualifizierung der Infrastruktur ausführen zu können. **Hier müssen Jugendämter in ihrer Funktion als „strategische Zentren“ der Kinder- und Jugendhilfe in der Steuerung und Weiterentwicklung fachlicher Standards und integrierter Jugendhilfeplanung in der Kommune gestärkt werden.** Das Aufgabenspektrum ginge damit weit über eine einzelfallbezogene Kinderschutzkultur (etwa §-8a-SGB-VIII-Fälle im ASD) und den Auf- und Ausbau der Netzwerke Frühe Hilfen / Kinderschutz (vgl. Stellen der Netzwerkkoordinator*innen) hinaus. Hierzu wären Planungs- und Koordinationsressourcen zur Qualifizierung des Kinderschutzes in der Infrastruktur der Kinder- und Jugendhilfe insgesamt notwendig.

Schon 1994 hat C. W. Müller das Jugendamt als eine Behörde beschrieben, die Kindern, Jugendlichen und Familien zu ihrem Recht verhilft (vgl. Müller 1994). Im Kontext der UN-Kinderrechtskonvention, des SGB VIII und neuer Erfordernisse zur Ausgestaltung von Schutzkonzeptionen in der Infrastruktur für alle jungen Menschen kann an diese Funktionsbestimmung mit neuen Herausforderungen angeschlossen werden.

5 Rechtliche Aspekte

Zunächst ist festzuhalten, dass das Kinder- und Jugendhilferecht im SGB VIII bereits Vorgaben zu Schutz, Beteiligung und Förderung enthält, die auch für die Pflegekinderhilfe als Bestandteil der Kinder- und Jugendhilfe gelten.¹⁴ Dennoch gibt es Regelungs- bzw. Klarstellungsbedarf zur Verbesserung von Schutz, Beteiligung und Förderung.

Aus der UN-Kinderrechtskonvention ergibt sich eine Verpflichtung des Staates zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewaltanwendung, Misshandlung, Verwahrlosung auch in den Fällen, in denen sie sich in der Obhut anderer Personen befinden (Art. 19 Abs. 1 UN-KRK). Kinder und Jugendliche in Fremdunterbringung (auch in Pflegefamilien) haben Anspruch auf den besonderen Schutz und Beistand des Staates (Art. 20 UN-KRK).

Das Recht von jungen Menschen auf Förderung ihrer Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit umfasst auch **den Schutz vor Gefahren für ihr Wohl** (§ 1 Abs. 3 Nr. 3, § 8a, § 42 SGB VIII) und ein **Recht auf Beteiligung** (§ 8 SGB VIII), auch im Rahmen der **Perspektivklärung und Hilfeplanung** (§ 36 SGB VIII). Bei der Gewährung von Hilfe zur Erziehung (§ 27 SGB VIII) und damit auch von Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) muss geprüft werden, ob die Hilfe und damit die Betreuung durch diese konkrete Pflegeperson für dieses konkrete Kind geeignet ist. Welche Kriterien für die Eignung von Pflegeeltern über das erweiterte Führungszeugnis (§ 72a SGB VIII) hinaus gelten, überlässt der Gesetzgeber der sozialpädagogischen Fachlichkeit, die Standards entwickeln, ggf. weitere Fachexpertise z. B. aus dem Gesundheitsbereich einbeziehen und dabei den Einzelfall im Blick behalten muss. § 37 Abs. 3 beinhaltet Überprüfungspflichten des Jugendamts und Mitteilungspflichten der Pflegeeltern in Bezug auf das Wohl der Pflegekinder.

Rechtlich ergeben sich eine Reihe von Regelungsbedarfen. Die Ausführungen haben gezeigt, dass die gesetzliche Verankerung von Schutzkonzepten als Aufgabe und Verpflichtung der Jugendämter noch stärker rechtlich gefasst werden muss. Dazu gehören etwa die strukturelle Absicherung von gesicherten Beschwerdewegen, Beratungsrechte der Beteiligten, Selbstvertretung von Pflegekindern und die Sicherstellung einer verlässlichen Ansprechperson.

Die **Beratungsmöglichkeiten für junge Menschen in Pflegeverhältnissen müssen gestärkt werden**. Der individuelle Beratungsanspruch von Kindern und Jugendlichen (§ 8 Abs. 3 SGB VIII) sollte uneingeschränkt gelten (auch jenseits von Not- und Konfliktlagen). In § 27 SGB VIII ist jungen Menschen bei einer Fremdplatzierung ein eigenständiges Interessenvertretungsrecht einzuräumen und abzusichern. In § 36 SGB VIII ist festzuhalten, dass die jungen Menschen im Rahmen der Hilfeplanung über ihre Rechte regelmäßig und altersgerecht informiert werden. Es muss sichergestellt werden, dass die jungen Menschen Beschwerdeverfahren und – soweit vorhanden – Ombudsstellen kennen und/oder ihnen eine kontinuierliche Ansprechperson zur Verfügung gestellt wird.

Die **Arbeit mit den Eltern muss für alle Pflegekonstellationen klarer gesetzlich verankert** werden, auch im Interesse der Kinder und Jugendlichen. Dies betrifft sowohl jene Fälle, bei denen eine Rückkehr in die Familie vorgesehen ist – hier geht es um die Begleitung und die Verbesserung der

¹⁴ Einen Überblick über die bestehenden Regelungen im SGB VIII und in den jeweiligen Landesgesetzen gibt die im Rahmen des Forschungsprojekts „FosterCare“ entstandene Rechtsexpertise Eschelbach 2019.

Erziehungsverhältnisse –, als auch Fälle, in denen das Kind auf Dauer außerhalb der Familie aufwachsen wird. Es muss gesetzlich klargestellt werden, dass neben einer Vollzeitpflege auch weitere Hilfen, wie ambulante Hilfen im Haushalt der Eltern, geeignet und notwendig sein können. Zudem ist die Arbeit mit den Eltern auch, unabhängig von möglichen Umgangskontakten, Aufgabe der Fachkräfte.

Eltern muss darüber hinaus ein **Rechtsanspruch auf Beratung und Unterstützung**, auch unabhängig von der Personensorgeberechtigung, zustehen.

Mit der Stärkung des Beratungsanspruchs der leiblichen Eltern korrespondiert eine verstärkte Betonung und Bündelung des Anspruchs auf **Beratung und Unterstützung für die Pflegeeltern**. Hier geht es auch um Kontinuität für Pflegefamilien bei Zuständigkeitswechseln, damit Vertrauensbeziehungen nicht gefährdet werden.

Die Begleitung von Pflegefamilien durch professionelle, spezialisierte Fachdienste, die sie unterstützen, hat keine ausdrückliche gesetzliche Grundlage und ist damit ungesichert. Es fehlen – nach einheitlicher Auffassung der Mitglieder im Dialogforum Pflegekinderhilfe – fachliche Standards zur Beratung und Begleitung von Pflegefamilien insbesondere auch im Kontext von Behinderung (vgl. Dialogforum 2019b).

Des Weiteren sollten Pflegeeltern die Möglichkeit haben, auch über die Jugendhilfe hinaus Beratung und Unterstützung zu erfahren, wie es bei jungen Volljährigen in § 41 Abs. 3 SGB VIII vorgesehen ist, wenn sie sich dafür entscheiden, das Pflegekind über das Hilfeende hinaus bei sich leben zu lassen (vgl. Dialogforum 2019c).

Gesicherte Beratungs- und Beschwerdewege für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige aus Pflegeverhältnissen müssen auf- und ausgebaut werden. Hierzu sind unabhängige Ombudsstellen für Kinder und Jugendliche sowie Eltern und Pflegeeltern einzurichten. Diese sollten auch gesetzlich geregelt und finanziell gesichert werden. Ombudsstellen sollten unabhängig und fachlich nicht weisungsgebunden arbeiten und eine gesicherte Finanzierung aufweisen (vgl. Dialogforum 2017: 8; Positionspapier „FosterCare“, Fegert u. a. 2020a).

Beteiligung geschieht auch durch Interessenvertretung. Zusammenschlüsse von jungen Menschen und ihren Familien, die aktuell Jugendhilfeleistungen empfangen oder Ehemalige sind, sowie Pflegepersonen müssen gefördert werden. Die Berücksichtigung von Interessenvertretungen von Betroffenen in Jugendhilfeausschüssen kann den jungen Menschen, Eltern und Pflegepersonen eine Stimme geben und sollte strukturell möglich sein (vgl. Dialogforum 2017: 8 f.). Für junge Menschen, die in Pflegefamilien aufwachsen, ist grundlegend, dass z. B. in § 37 Abs. 2 SGB VIII festgeschrieben wird, dass sie Unterstützung in der Organisation von kollektiven Formen der Selbstvertretung erhalten müssen.

Darüber hinaus wird angeregt, über eine **weitere rechtliche und praktische Weiterentwicklung der Beteiligungs-, Beschwerde- und Mitspracherechte von Pflegekindern** nachzudenken, da diese nicht die Möglichkeit haben, sich – wie in Einrichtungen – in Heimbeiräten o. Ä. zusammenschließen (Dialogforum 2017: 9). Die **Etablierung von Pflegekinderräten zur Beteiligung von Kin-**

den und Jugendlichen und jungen Volljährigen in Pflegeverhältnissen an der Gestaltung von örtlichen und überörtlichen Richtlinien ist hilfreich zur Selbstermächtigung der Betroffenen und zur Qualitätsverbesserung der Angebote und Dienste (vgl. Dialogforum 2019a: 5).

Aktuell diskutiert wird die Frage, inwieweit ein Jugendamt vor der Gewährung einer Vollzeitpflege in einer Pflegestelle in einem anderen Jugendamtsbereich dieses Jugendamt am Ort der Pflegestelle einbeziehen muss (vgl. MKFFI 2019). Nach ganz herrschender Meinung greift **§ 44 SGB VIII (Pflegeerlaubnis)** bislang nicht, wenn eine Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII gewährt wird, sodass es allein dem für die Hilfestellung nach § 86 SGB VIII örtlich zuständigen Jugendamt obliegt, die Geeignetheit der Pflegefamilie einzuschätzen. Wichtig erscheint eine Einbeziehung des Jugendamts vor Ort auf der Grundlage von fachlichen Qualitätskriterien hinsichtlich der konkreten Pflegeperson und des konkreten Kindes, in deren Mittelpunkt das Kindeswohl und mögliche Gefährdungen stehen.

Besondere Bedeutung erlangt eine gute Kooperation insbesondere **bei Eintritt der Sonderzuständigkeit bei Dauerpflege gem. § 86 Abs. 6 SGB VIII** nach zwei Jahren, denn dann ist das Jugendamt am Ort der Pflegestelle verpflichtet, den Hilfsfall in seine Verantwortung zu übernehmen. Mit dem Bundeskinderschutzgesetz wurden zum 01.01.2012 gesetzliche Regelungen zur Informationsweiterleitung an das örtlich für die Leistungsgewährung zuständige Jugendamt im Falle von Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung (§ 8a Abs. 5 SGB VIII), aber auch bei sonstigen Fallübergaben (§ 86c Abs. 2 S. 2 SGB VIII) geschaffen. Zu prüfen ist, ob durch diese Regelungen zur örtlichen Zuständigkeit der Schutz und die Rechte von Pflegekindern gewahrt und gestützt werden oder ob es weiterer spezifischer Regelungen insbesondere zur Kooperation bei Belegung von Pflegestellen in anderen Jugendamtsbereichen oder einer Änderung der Regelungen zur örtlichen Zuständigkeit bedarf.

Schließlich wäre es insgesamt für die **Stärkung der Kinderrechte** – auch über die Pflegekinderhilfe hinaus – ein wichtiges Signal, wenn § 1 Abs. 3 SGB VIII nicht als „Soll“, sondern als uneingeschränkte Verpflichtung formuliert wäre, die nicht primär auf Institutionen beschränkt ist.“ (vgl. Fegert u. a. 2020a: 4).

6 Conclusio

Schutzkonzeptionen und Infrastrukturentwicklung müssen zusammengedacht werden

Die UN-Kinderrechtskonvention beinhaltet das 3-P-Modell (Participation, Provision und Protection). Partizipation kann jedoch kein bloßes Mittel zur Verwirklichung des Schutzzwecks sein. Dies wird den jungen Menschen und dem Konzept nicht gerecht: Es gibt viele andere legitime Interessen von Kindern und Jugendlichen, die sie durch „Participation“ zur Geltung bringen wollen und sollen, die nichts mit „Schutz“ zu tun haben.

Gleichwohl wurde in den Diskussionen im Dialogforum Pflegekinderhilfe betont, dass (Schutz-)Rechte aus den Kinderrechten abgeleitet werden können (vgl. Fegert u. a. 2019; Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg 2018) und nicht aus einem engen Kinderschutzverständnis entspringen. Zugleich sollen keinesfalls Pflegefamilien unter Generalverdacht gestellt oder die Vollzeitpflege als „gefährlicher Ort“ definiert werden. Dennoch darf das Thema Gewalt gegen Kinder und Jugendliche auch in der Pflegekinderhilfe nicht tabuisiert werden (vgl. MKFFI 2019).

Im vorliegenden Papier wurden verschiedene Aspekte, Instrumente, Methoden und Akteur*innen der Infrastruktur thematisiert, die für die Entwicklung von Schutzkonzeptionen relevant sind. Dazu gehören z. B. verlässliche Ansprechpersonen, qualifizierte Informationen für junge Menschen über ihre Rechte, die Stärkung der Peer- und Selbstvertretungsangebote, aber auch eine Einbettung in eine fachlich-qualitativ abgesicherte Arbeit der Pflegekinderhilfe, z. B. durch eine qualifizierte Hilfeplanung, eine fachliche Reflexion der Eignungsprüfung und des Matching sowie eine kritische Bestandsaufnahme der Rahmenbedingungen in Jugendämtern hinsichtlich der Umsetzbarkeit fachlicher Standards im Kontext von Kinderrechten und damit verbundenen Rechten auf Schutz, Beteiligung und Förderung.

Ziel solcher Schutzkonzeptionen ist es, sichere Orte für junge Menschen zu schaffen und durch Maßnahmen der Analyse, Prävention, Intervention und langfristigen Aufarbeitung einerseits junge Menschen besser vor Gewalt und Missbrauch durch Erwachsene oder Peers zu schützen sowie andererseits junge Menschen in der Wahrnehmung ihrer persönlichen Rechte zu stärken und zu fördern. Der Fokus auf Schutzkonzeptionen, die auf eine verlässliche Infrastruktur der Pflegekinderhilfe bauen, ist zentral um die vorherrschenden Diskurse zum individuellen Kinderschutz in Krisensituationen zu erweitern.

Das Jugendamt als Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist der Akteur, der die öffentliche Verantwortung für das Aufwachsen junger Menschen repräsentiert und für die Umsetzung der Kinderrechte und die entsprechende Qualifizierung der Infrastruktur Sorge zu tragen hat.

Daher stellt die Neuprofilierung und Konzeptionalisierung der Aufgabe der Jugendämter, in ihrer Planungs- und Steuerungsfunktion gemeinsam mit allen Akteur*innen Schutzkonzeptionen für ihre Infrastruktur zu entwickeln und nachhaltig umzusetzen, einen zentralen Ansatzpunkt dar. Eine solche Planungs- und Koordinierungsaufgabe zur Qualifizierung des Kinderschutzes in der Infrastruktur der Kinder- und Jugendhilfe erfordert eine klarere Absicherung im Recht, da aktuell ein Großteil der Jugendämter nicht über ausreichende Personalressourcen verfügt, um eine derart skizzierte Qualifizierung der Infrastruktur umsetzen zu können. Hier müssen Jugendämter in ihrer Funktion als „strategische Zentren“ der Kinder- und Jugendhilfe in der Steuerung und Weiterentwicklung

fachlicher Standards und integrierter Jugendhilfeplanung in der Kommune gestärkt werden, um sich als „Agenturen für Kinderrechte“ profilieren zu können. Hierzu wären Planungs- und Koordinationsressourcen zur Qualifizierung des Kinderschutzes in der Infrastruktur der Kinder- und Jugendhilfe insgesamt notwendig, z. B. über eine Aufwertung der Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII, damit der Wirkungskreis weiter gefasst werden kann.

Kinder, Jugendliche und junge Volljährige gerade in komplizierten Herkunftsfamilien-Pflegefamilien-Figurationen müssen als Expert*innen ihrer Lebensverhältnisse in ihren Rechten gestärkt und systematisch an allen sie betreffenden Entscheidungen beteiligt werden.

Damit Kinder und Jugendliche sich beteiligen können, müssen sie dazu befähigt werden. Darüber hinaus müssen strukturell gesicherte Beratungs- und Beschwerdewege für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige aus Pflegeverhältnissen auf- und ausgebaut werden. Ein besonderes Augenmerk gilt es auf die Rolle von Peers und Selbstorganisationen von Kindern und Jugendlichen zu legen. Der kollektive, peergestützte Austausch zwischen Jugendlichen ist für die Verwirklichung von Kinderrechten und Schutzrechten sehr bedeutsam. Auch Selbstvertretungsorganisationen können ihren Beitrag dazu leisten, die Beteiligung von jungen Menschen in Pflegeverhältnissen zu stärken, inzwischen gibt es eine Reihe von verschiedenen Angeboten (onlinebasierte Möglichkeiten des Austausches, informelle Angebote der Selbsthilfe u. Ä.).

Bei allen Bemühungen in der Entwicklung von Schutzkonzepten für die Infrastruktur muss das Kind und der Jugendliche mit seinen Bedürfnissen und Rechten der Bezugspunkt sein und in den Mittelpunkt gestellt werden.

„Pflegekinder-Themen“ wie doppelte Elternschaft bzw. Zugehörigkeit zu zwei Familien, Stigmatisierung als Pflegekind und schwierige Lebensthemen in der Vergangenheit müssen mit dem Kind und Jugendlichen gemeinsam bearbeitet werden. Im Fall von Übergriffen muss das Recht der Betroffenen im Vordergrund stehen. Aus der Forschung ist bekannt, dass ein Großteil der Kinder und Jugendlichen, die sich in Pflege befinden, Vorerfahrungen mit Gefährdungen hatte, womit sich auch die Wahrscheinlichkeit erhöht, erneut gefährdet zu werden. Über Gefährdungen durch Pflegeeltern ist bekannt, dass es sich überwiegend um Überforderungsmisshandlung oder einen (enttäuschten bzw. strafenden) Rückzug vom Kind handelt, der das Ausmaß von Vernachlässigung erreichen kann. Darüber hinaus entstehen Gefährdungen auch aus den vielfältigen Unsicherheitslagen junger Menschen, die sie belasten können.

Qualifizierung der Infrastruktur zur Verwirklichung von (Schutz-)Rechten

Diese kursorischen Beschreibungen vermitteln auch eine Vorstellung davon, welche möglichen rahmenden Strategien zur Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Pflegeverhältnissen bzw. zur Qualifizierung der Infrastruktur und zur Verwirklichung von (Schutz-)Rechten relevant sein könnten. Dazu zählen eine intensive Vorbereitung, Beratung, Unterstützung und Begleitung der Pflegeeltern einerseits, um Überforderungen zu vermeiden bzw. durch Beratung und Entlastung präventiv entgegenzuwirken (vgl. Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg 2018: 39; Dialogforum 2019a: 16). Ebenso geht es um die kindorientierte Bearbeitung der „Pflegekinder-Themen“ (vgl. Gassmann 2009), um ein positives Selbstbild und Selbstwertgefühl zu fördern, die jungen Menschen stark zu machen und zu schützen. Beide Aspekte – eine intensive Vorbereitung,

Beratung, Unterstützung und Begleitung der Pflegeeltern sowie die intensive Bearbeitung der Biografie und der Lebensthemen mit dem Kind – wurden in den Diskussionen und Fachgesprächen als wichtige Elemente einer Schutzkonzeption in der Infrastruktur der Pflegekinderhilfe hervorgehoben.

Dabei ist Qualifizierung auf allen Ebenen erforderlich: bei den Fachkräften der Pflegekinderhilfe in den Jugendämtern (ASD, PKD) und bei Freien Trägern, die die anspruchsvolle Konstellation des Beziehungsgefüges von Eltern, jungen Menschen und Pflegeeltern steuern, organisieren und begleiten. Daneben gilt es, von Anfang an leibliche Eltern als auch Pflegeeltern zu beraten, zu begleiten und zu unterstützen. Deutlich wurde, dass in der Ausbildung von Sozialpädagog*innen an Fachhochschulen und an Universitäten sowie der Ausbildung und Fortbildung von Jurist*innen/Familienrichter*innen Inhalte der Pflegekinderhilfe aktuell nicht oder nur sehr selten vorhanden sind, ebenso wenig finden sich in den Curricula ausreichende Inhalte zum Kinderschutz oder zu Rechten von Kindern und Jugendlichen. Es scheint insgesamt notwendig, die Themen Kinderrechte, Kinderschutz und das Handlungsfeld der Pflegekinderhilfe als Teil der Lehre und als Teil der Forschung breiter zu verankern (vgl. Erzberger/Szylowicki 2020).

Forschungsbedarf

Das Thema Schutz von Pflegekindern sollte als Querschnittsthema in der allgemeinen Pflegekinderhilfeforschung etabliert werden, d. h. bei allen Forschungsprojekten, die z. B. die Partizipation und Akteursrolle von Pflegekindern, die Eignungsprognose, die Stabilität von Pflegeverhältnissen, die Aufgabenprofile Sozialer Dienste betreffen, ist jeweils auch die Frage nach dem Schutz der Pflegekinder (und ggf. der anderen Kinder in der Pflegefamilie) mit in den Blick zu nehmen.

Die Forschung sollte die große Vielfalt an Pflegeverhältnissen berücksichtigen, z. B. unterschiedliche Altersgruppen, unterschiedliche Perspektiven und zeitliche Planungen der Betreuung in Pflegefamilien, Fremd-, Netzwerk- und Verwandtenpflege, Pflegefamilien mit Migrationserfahrungen und spezifische Merkmale und Lebenssituationen von Pflegekindern wie z. B. Behinderung, Leben im Exil, Geschwisterkonstellationen.

Ein besonderes Augenmerk sollte auf Pflegeverhältnisse gerichtet werden, die von den Eltern ohne Mitwirkung des Jugendamtes initiiert werden und eben nicht als Hilfen zur Erziehung eingerichtet sind. Das betrifft sowohl Verwandtenpflege als auch Familien mit einer Pflegeerlaubnis nach § 44 SGB VIII.

Ein Teil der Forschung kann die Evaluation bestehender und praktizierter Schutzkonzeptionen sein, für die es interessante Vorarbeiten in einigen Kommunen gibt. Sie sollte sich aber nicht in der Evaluationsforschung erschöpfen, sondern die Kontexte des Themas Schutz systematisch mit erforschen.

Der Einbezug der internationalen Forschung und die Etablierung eines systematischen und regelhaften Aus-Fehlern-Lernen in der Pflegekinderhilfe bzw. ihrer Infrastruktur erscheinen sinnvoll als Teil von Schutzkonzeptionen in der und für die Infrastruktur der Pflegekinderhilfe (vgl. Gerber 2011).

Aus Fehlern lernen und Aufarbeitung

Hierzu gibt es bereits eine Vielzahl an Projekten, Methoden und (Selbstevaluierungs-)Instrumenten, die beispielsweise im Forschungsschwerpunkt „Qualitätsmanagement im Kinderschutz“ im Nationalen Zentrum Frühe Hilfen (NZFH) / Deutschen Jugendinstitut (DJI) gebündelt werden (vgl. z. B. NZFH 2018b), bislang aber noch nicht auf die Pflegekinderhilfe bzw. ihre Infrastruktur bezogen werden. Ein solches systematisches und regelhaftes Aus-Fehlern-Lernen sollte im Rahmen einer Schutzkonzeption auch auf die Infrastruktur der Pflegekinderhilfe erweitert werden. Erkenntnisse aus der Kinderschutzdebatte, und hier insbesondere aus der Fehler- und Aufarbeitungsforschung, sollen als Impulse für die Weiterentwicklung der Infrastruktur der Pflegekinderhilfe hinsichtlich Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechten genutzt werden. Zudem sind Kriterien für externe Aufarbeitungsprozesse zu entwickeln und die Jugendämter zu beraten, welche Leistungen sie den Betroffenen zur Verfügung stellen müssen, damit diese ihre Rechte verwirklichen können, und wie eine Kooperation mit einer externen Aufarbeitung organisiert werden kann.

Es lohnt, die vielfältigen Befunde der Fehler- und Aufarbeitungsforschung (außerhalb der Pflegekinderhilfe, vgl. Fegert u. a. 2010a; 2010b; NZFH 2018b) auch für eine Analyse zu Risiken im Bereich der Pflegekinderhilfe und ihrer Infrastruktur zu nutzen und aufzuarbeiten. Im Fachgespräch wurde deutlich, dass viele der vorgestellten herausgearbeiteten Risiken aus allgemeinen Kinderschutzfällen zum einen wichtige Anregungen für die Pflegekinderhilfe und ihre Infrastruktur geben können, zum anderen wurden viele Risiken in der Forschung zur Pflegekinderhilfe bereits herausgearbeitet, jedoch bisher nicht systematisch zusammengeführt bzw. mit anderen Begriffen benannt. Bislang verlaufen die Forschungsstränge der interdisziplinären Fehler- und Aufarbeitungsforschung und der Forschung zu Schutz und Risiken (in der Pflegekinderhilfe) eher separiert, sie sollten zusammengedacht und aufeinander bezogen werden.

Bei allen fachlichen und rechtlichen Weiterentwicklungen gilt es, an vorhandene und funktionierende Strukturen anzuschließen und kontinuierlich danach zu fragen, ob die Schutzkonzeptionen auch tatsächlich bei den jungen Menschen und Familien ankommen, und welche Folgen und Nebenwirkungen sie gegebenenfalls hervorbringen.

7 Literatur

AFET – Bundesverband für Erziehungshilfen (2004): Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in Institutionen. Umgang mit Fehlverhalten von Fachkräften in Einrichtungen der Erziehungshilfe.

AGJ – Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (2013): Ombudschaften, Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren in Einrichtungen und Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe. Diskussionspapier der AGJ. Download unter: <https://www.agj.de/fileadmin/files/positionen/2012/Ombudschaften.pdf> (Zugriff am 03.04.2020)

AGJ – Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (2019): Das Verhältnis von Kinderschutz und Hilfen zur Erziehung – Tendenzen und Auswirkungen. Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe. Download unter: https://www.agj.de/fileadmin/files/positionen/2019/Kinderschutz_und_Hilfen_zur_Erziehung.pdf (Zugriff am 17.12.2019)

Albus, Stefanie; Greschke, Heike; Klingler, Birte; Messmer, Heinz; Micheel, Heinz-Günter; Otto, Hans-Uwe; Polutta, Andreas (2010): Wirkungsorientierte Jugendhilfe. Abschlussbericht der Evaluation des Bundesmodellprogramms „Qualifizierung der Hilfen zur Erziehung durch wirkungsorientierte Ausgestaltung der Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsvereinbarungen nach §§ 78a ff SGB VIII“. Münster/New York.

Althoff, Monika; Hilke, Maren (2016): Kinderschutz in der Pflegekinderhilfe Bedeutung und Herausforderungen für die Fremdpflege und Verwandtenpflege. Münster.

Apitzsch, Martin (2019): „Vom Kopf auf die Füße“ – Der Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe in Verbindung mit dem Kinderschutz. In: *ForE*, 1/2019, S. 50–52.

Baader, Meike S.; Oppermann, Carolin; Schröder, Julia; Schröder, Wolfgang (2020): Ergebnisbericht „Helmut Kentlers Wirken in der Berliner Kinder- und Jugendhilfe“. Download unter: <https://hil-dok.bsz-bw.de/frontdoor/index/index/docId/1092> (Zugriff am 01.07.2020)

Bange, Dirk (2020): Kinder mit Behinderungen und Kinderschutz – Ein vernachlässigtes Thema, in: *Forum Erziehungshilfen* Jhg. 26, Heft 3, S. 178–184.

Biehal, Nina (2013): Maltreatment in Foster care: a review of the evidence. *Child abuse Review*, Jg. 23, Heft 1, S. 48–60.

BMFSFJ – Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2008): Lernen aus problematischen Kinderschutzverläufen. Machbarkeitsexpertise zur Verbesserung des Kinderschutzes durch systematische Fehleranalyse. Berlin.

BMFSFJ – Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2012): Mutig fragen, besonnen handeln. Informationen für Mütter und Väter zur Thematik des sexuellen Missbrauchs an Mädchen und Jungen. Berlin.

Bremische Bürgerschaft (2007): Bericht des Untersuchungsausschusses zur Aufklärung von mutmaßlichen Vernachlässigungen der Amtsvormundschaft und Kindeswohlsicherung durch das Amt für Soziale Dienste. Drucksache 16/1381. Bremen.

Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg (2018): Bericht der Enquete-Kommission „Kinderschutz und Kinderrechte weiter stärken“. Drucksache 21/16000. Hamburg.

Chodan, Wencke; Reis, Olaf; Häßler, Frank (2015): Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung. In: Fegert, J.M.; Hoffmann, U.; König, E.; Niehues, J.; Liebhardt, H. (Hrsg.):

Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen. Ein Handbuch zur Prävention und Intervention für Fachkräfte im medizinischen, psychotherapeutischen und pädagogischen Bereich, Heidelberg. S. 407–420.

Deegener, Günther; Körner, Wilhelm (Hrsg.) (2005): Kindesmisshandlung und Vernachlässigung. Ein Handbuch. Göttingen.

Diakonieverbund Schweicheln e.V. (2004): Handlungsorientierungen für die Praxis zum grenzwahrenden Umgang mit Mädchen und Jungen und zu sicherem Handeln in Fällen von (massivem) Fehlverhalten. Schweicheln. Download unter: www.diakonieverbund.de (Zugriff am 03.04.2020)

Dialogforum Pflegekinderhilfe (2015): Vorschläge zu fachlichen und rechtlichen Reformen in der Pflegekinderhilfe. Download unter: <https://www.dialogforum-pflegekinderhilfe.de/diskussionspapiere/vorschlaege-zu-fachlichen-und-rechtlichen-reformen-in-der-pflegekinderhilfe-2015.html> (Zugriff am 11.03.2020)

Dialogforum Pflegekinderhilfe (2017): Kommentierung vorgesehener Regelungen zur Pflegekinderhilfe im Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (KJSG) vom 07.06.2017, Download unter: https://www.dialogforum-pflegekinderhilfe.de/fileadmin/upLoads/projekte/Kommentierung_vorgesehener_Regelungen_zur_Pflegekinderhilfe__Langfassung_.pdf (Zugriff am 03.04.2020)

Dialogforum Pflegekinderhilfe (2018a): Wesentliche fachliche Positionen des Dialogforums Pflegekinderhilfe, Download unter: <https://www.dialogforum-pflegekinderhilfe.de/fachliche-positionen/wesentliche-fachliche-positionen-des-dialogforums-pflegekinderhilfe-2018.html> (Zugriff am 03.04.2020)

Dialogforum Pflegekinderhilfe (2018b): Zusammenfassender Diskussionsstand aus dem Dialogforum Pflegekinderhilfe zum Thema „Migration und junge Geflüchtete in der Pflegekinderhilfe“. Download unter: https://www.dialogforum-pflegekinderhilfe.de/fileadmin/upLoads/projekte/Migration_und_junge_Gefl%C3%BCchtete_in_der_Pflegekinderhilfe__2018_.pdf (Zugriff am 13.03.2020)

Dialogforum Pflegekinderhilfe (2019a): Bündelung zentraler fachlicher Positionen, Handlungsbedarfe und Empfehlungen des Dialogforums Pflegekinderhilfe. Download unter: <https://www.dialogforum-pflegekinderhilfe.de/fachliche-positionen/buendelung-zentraler-fachlicher-positionen-des-dialogforums-pflegekinderhilfe-2019.html> (Zugriff am 03.04.2020)

Dialogforum Pflegekinderhilfe (2019b): Pflegekinder mit Behinderungen – Fachliche Positionen des Dialogforums Pflegekinderhilfe. Download unter: <https://www.dialogforum-pflegekinderhilfe.de/fachliche-positionen/pflegekinder-mit-behinderung-2019.html> (Zugriff am 13.03.2020)

Dialogforum Pflegekinderhilfe (2019c): Rechtsanspruch "Leaving Care" – Verankerung notwendiger sozialer Rechte und Leistungen für junge Menschen im Übergang. Download unter: https://www.dialogforum-pflegekinderhilfe.de/fileadmin/upLoads/projekte/Rechtsanspruch_Leaving_Care_Positionspapier_des_Dialogforum_Pflegekinderhilfe_2019.pdf (Zugriff am 13.03.2020)

DJJuF (2015): Weiterdenken in der Pflegekinderhilfe. Texte von Praktiker/inne/n für Praktiker/innen. Heidelberg: DJJuF. Download unter: https://www.dijuf.de/tl_files/downloads/2016/PKH-Broschuere.pdf (Zugriff am 13.03.2020)

Diouani-Streek, Mériem (2015): Kontinuität im Kinderschutz – Perspektivplanung für Pflegekinder. Berlin.

Eggers, Katharina (2018): Ein Plädoyer für gemeinsames Nachdenken und solidarische Bündnisse im Kinderschutz trotz hoher Anforderungen an das Risikomanagement. In: *ForE*, 1/2018, S. 53–57.

Enders, Ursula (2012): Grenzen achten. Schutz vor sexuellem Missbrauch in Institutionen. Ein Handbuch für die Praxis. Köln.

Erzberger, Christian; Szylowicki, Alexandra (2020): Qualifizierung in der Pflegekinderhilfe. Erstellt für das Dialogforum Pflegekinderhilfe. Im Erscheinen.

Eschelbach, Diana (2019): Beteiligung, Beschwerde, Schutz – Rechte von jungen Menschen in Pflegefamilien. Überblick über gesetzliche Regelungen im Kinder- und Jugendhilferecht von Bund und Ländern. Rechtsexpertise zum Forschungsprojekt FosterCare. Online-Publikation (Open Access), DOI: <https://hildok.bsz-bw.de/frontdoor/index/index/year/2020/docId/1068>. Hildesheim.

Faltermeier, Josef (2014): Herkunftsfamilien sind „Family-Partnership“: Erziehungspartnerschaft als neue Denkfigur. Begründung und Orientierungsrahmen für eine „neue“ Zusammenarbeit zwischen Familien und sozialstaatlichen Diensten und Einrichtungen am Beispiel der Fremdunterbringung. In: *Kuhls, Anke (Hrsg.): Pflegekinderhilfe im Aufbruch*, Weinheim und Basel. S. 123–150.

Fegert, Jörg M.; Gulde, Manuela; Henn, Katharina; Husmann, Laura; Kampert, Meike; Rusack, Tanja; Schröer, Wolfgang; Wolff, Mechthild; Ziegenhain, Ute (2020a): Positionen. Kinderrechte in der Vollzeitpflege – Reformbedarf zur Verwirklichung von Schutzkonzepten in der Infrastruktur der Pflegekinderhilfe. Online-Publikation (Open Access), DOI: 10.18442/080. Hildesheim: Universitätsverlag Hildesheim.

Fegert, Jörg M.; Gulde, Manuela; Henn, Katharina; Husmann, Laura; Kampert, Meike; Röseler, Kirsten; Rusack, Tanja; Schröer, Wolfgang; Wolff, Mechthild; Ziegenhain, Ute (2020b): Qualitätsstandards für Schutzkonzepte in der Pflegekinderhilfe, in: *Das Jugendamt* 5/2020, S. 234–239.

Fegert, Jörg M.; Ziegenhain, Ute; Fangerau, Heiner (2010a): Problematische Kinderschutzverläufe. Mediale Skandalisierung, fachliche Fehleranalyse und Strategien zur Verbesserung des Kinderschutzes. Weinheim und München.

Fegert, Jörg M.; Ziegenhain, Ute; Knorr, Carolin C.; Künstler, Anne K. (2010b): Kinderschutz im Spannungsfeld von Gesundheits- und Jugendhilfe. Bedeutung evidenzbasierter Strategien. In: *Suess, Gerhard; Hammer, Wolfgang (Hrsg.): Kinderschutz. Risiken erkennen, Spannungsverhältnisse gestalten*, Stuttgart. S. 103–125.

Gassmann, Yvonne (2009): Pflegeeltern und ihre Pflegekinder. Empirische Analysen von Entwicklungsverläufen und Ressourcen im Beziehungsgeflecht. Münster/New York/München/Berlin.

Gassmann, Yvonne (2018): Verletzbar durch Elternschaft. Balanceleistungen von Eltern mit erworbener Elternschaft – Ein Beitrag zur Sozialpädagogischen Familienforschung. Weinheim und Basel.

Gerber, Christine (2011): Lernen aus problematischen Kinderschutzverläufen als Bestandteil eines Qualitätsmanagementkonzeptes im Kinderschutz. In: *Freese, Jörg; Göppert, Verena; Paul, Mechthild (Hrsg.): Frühe Hilfen und Kinderschutz in den Kommunen*, Wiesbaden. S. 249–261.

Gerber, Christine (2019): Erkenntnisse aus der Fehlerforschung. Vortrag im Rahmen des Fachgesprächs des Dialogforums Pflegekinderhilfe am 24.09.2019.

Harder, Jörg (2014): Leibliche Kinder in familienanalogen Settings der Jugendhilfe – Chancen, Risiken und Konzepte. *Sozialpädagogik in Forschung und Praxis*, Bd. 33. Hamburg: Verlag Dr. Kovac.

Heilmann, Stefan; Salgo, Ludwig (2014): Sind Pflegekinder nicht (mehr) schutzbedürftig? Zugleich Anmerkung zum Beschluss des BGH v. 22.1.2014 - XII ZB 68/11 -, FamRZ 2014, S. 705–711.

Hochdorf – Evangelische Jugendhilfe im Kreis Ludwigsburg e. V. (2010): »Und wenn es doch passiert...« Fehlverhalten von Fachkräften in der Jugendhilfe – Ergebnisse eines institutionellen Lernprozesses. Arbeitshilfe. Remseck am Neckar.

Hoppensack, Hans-Christoph (2008): Kevins Tod. Ein Fallbeispiel für missratene Kindeswohlsicherung. In: ISS – Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik (Hrsg.): Vernachlässigte Kinder besser schützen. Sozialpädagogisches Handeln bei Kindeswohlgefährdung, München. S. 129–149.

Husmann, Laura; Kampert, Meike; Rusack, Tanja; Schröer, Wolfgang; Wolff, Mechthild (2020): Rechte von Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien stärken – Herausforderungen für Schutzkonzepte in der Pflegekinderhilfe. In: Unsere Jugend, 06/2020, S. 274–282.

IGfH – Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen (2020): Ombudschaft in der Jugendhilfe. In: Forum Erziehungshilfen, Heft 1/2020, Weinheim.

IGfH – Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen / Kompetenz-Zentrum Pflegekinder e.V. (2010): Neues Manifest zur Pflegekinderhilfe. Frankfurt und Berlin.

Kinderschutzzentrum Berlin (2009): Kindeswohlgefährdung. Erkennen und Helfen. Berlin. Download unter: https://www.kinderschutz-zentrum-berlin.de/download/Kindeswohlgefaehrung_Aufl11b.pdf (Zugriff am 31.05.2019)

Kindler, Heinz (2013): Qualitätsindikatoren für den Kinderschutz in Deutschland. Analyse der nationalen und internationalen Diskussion – Vorschläge für Qualitätsindikatoren (Eine Expertise). In: Nationales Zentrum Frühe Hilfen (NZFH) (Hrsg.): Beiträge zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz, Nr. 6. Köln.

Kindler, Heinz (2014): Kinderschutz in Pflegefamilien. In: PFAD, 3/2014.

Kindler, Heinz; Gerber, Christine; Lillig, Susanna (2016): Wissenschaftliche Analyse zum Kinderschutzhandeln des Allgemeinen Sozialen Dienstes im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald im Todesfall des Kindes A. München.

Kindler, Heinz; Helming, Elisabeth; Meysen, Thomas; Jurczyk, Karin (Hrsg.) (2011): Handbuch Pflegekinderhilfe. München.

Köckeritz, Christine; Diouani-Streek, Mériem (2019): Alte Loyalität oder neue Bindung? Zum Streit um die Bedeutung einer dauerhaften Lebensperspektive von Pflegekindern. In: ZKJ Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, 3/2019, S. 94–102.

Kompetenzzentrum Pflegekinder e.V.; LWL/LVR (2017): Vorbereitung von zukünftigen Pflegeeltern. Arbeitshilfe. Curriculum mit Anregungen und Orientierung für die Praxis der Pflegekinderhilfe. Berlin, Münster, Köln.

Landesjugendamt Westfalen (LWL) (2013): Handbuch für Beraterinnen und Berater von Pflegefamilien. Auswahl, Vorbereitung und Beratung von Pflegefamilien. Münster: LWL.

Lattschar, Birgit (2019): Kinderschutz in der Pflegekinderhilfe. Die Perspektive der Betroffenen. Vortrag im Rahmen des Fachgesprächs des Dialogforums Pflegekinderhilfe am 24.09.2019.

Lattschar, Birgit; Wiemann, Irmela (2018): Mädchen und Jungen entdecken ihre Geschichte. Grundlagen und Praxis der Biografiearbeit. Weinheim und Basel: Beltz/Juventa.

Lehmann, Almut (2017): Mütterliches Rollenverhalten und das Erleben leiblicher Kinder in der Übergangspflege. In: Zentrum für Planung und Evaluation Soziales Dienste ZPE-Schriftenreihe, Nr. 45, Siegen. Download unter: <https://dspace.ub.uni-siegen.de/handle/ubsi/1121> (Zugriff am 03.04.2020)

LVR – Landesjugendamt Rheinland (Hrsg.) (2011): Dokumentation Leuchtturmprojekt pflegeKinder-Dienst. Köln.

Marmann, Alfred (2005): Kleine Pädagogen. Eine Untersuchung über „leibliche Kinder“ in familiären Settings öffentlicher Ersatzerziehung. Frankfurt. Download unter: <https://dspace.ub.uni-siegen.de/handle/ubsi/46> (Zugriff am 03.04.2020)

Marquardt, Claudia; Wilhelm, Ricarda (2004): Kindeswohlgefährdung in der Pflegefamilie: Verletzung der Kontrollpflichten durch das Jugendamt. FPR 2004, 437.

MFFJIV – Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz (2019): Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz. Die Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen im Kontext sozio- und infrastruktureller Einflussfaktoren 6. Landesbericht 2019. Mainz. Download unter: https://mffjiv.rlp.de/fileadmin/MFFJIV/Publikationen/Familie/6_Landesbericht_interaktiv.pdf (Zugriff am 13.03.2020)

MIFKJF – Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen (2012): Risiko erkannt – Gefahr gebannt? Risikoanalyse als Qualitätsentwicklung im Kinderschutz. Bericht zum Landesmodellprojekt »Qualitätsentwicklung Kinderschutz in Jugendämtern in Rheinland-Pfalz« 2009–2011. Mainz.

MIS – Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg (2019): Abschlussbericht der Kommission Kinderschutz. Stuttgart. Download unter: https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Publikationen/Abschlussbericht_Kommission-Kinderschutz_Kurzfassung.pdf und https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Publikationen/Abschlussbericht_Kommission-Kinderschutz_Band-I.pdf (Zugriff am 03.04.2020)

MKFFI – Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration (2019): Impulspapier zur Diskussion über Maßnahmen zur Prävention, zum Schutz vor und Hilfe bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. Download unter: https://www.mkffi.nrw/sites/default/files/asset/document/impulspapier_zur_diskussion_ueber_massnahmen_zur_praeven-tion_zum_schutz_vor_und_hilfe_bei_sexualisierter_gewalt_gegen_kinder_und_jugendliche.pdf (Zugriff am 03.04.2020)

Moos, Marion (2016): Beschwerde und Beteiligung in den Hilfen zur Erziehung. Abschlussbericht des Projektes „Prävention und Zukunftsgestaltung in der Heimerziehung in Rheinland-Pfalz - Ombudschaften“. Mainz.

Moos, Marion; Kühnel, Sybille Kühnel; Binz, Christine (2018): Leid und Unrecht anerkennen!? Einschätzungen zu den Fonds Heimerziehung aus Perspektive der Betroffenen, Mainz.

Münstermann, Klaus (2013): Kindeswohl und Pflegefamilie: der doppelte Schutzauftrag. Ibbenbüren.

NZFH – Nationales Zentrum Frühe Hilfen (2018a): Nationaler Forschungsstand und Strategien zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz. In: Beiträge zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz, Nr. 8. Köln.

NZFH – Nationales Zentrum Frühe Hilfen (2018b): Gemeinsam lernen aus Kinderschutzverläufen. Eine systemorientierte Methode zur Analyse von Kinderschutzfällen und Ergebnisse aus fünf Fallanalysen. In: Beiträge zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz, Nr. 9. Köln.

PAN Pflege- und Adoptivfamilien in NRW e.V (2011): Pflegekinderstimme. Arbeitshilfe zur Qualifizierung von Pflegefamilien. Download unter: <http://www.pflegekinderstimme.pan-ev.de> (Zugriff am 03.04.2020)

Paz Martínez, Laura de; Müller, Heinz (2018): Migration der Pflegekinderhilfe. Ausgewählte Aspekte zum Forschungsstand und Entwicklungsaufgaben. Frankfurt am Main und Mainz.

Pluto, Liane (2019): Entwicklungen in der Hilfeplanung und Beteiligung von Kindern und Jugendlichen aus der Sicht von stationären Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung und Jugendämtern. In: Das Jugendamt, Heft 9, S. 430–436.

Reimer, Daniela (2017): Normalitätskonstruktionen in Biografien ehemaliger Pflegekinder. Weinheim und Basel: Beltz/Juventa.

Salgo, Ludwig (2016): Herausforderungen an den Kinderschutz aus Sicht der Yagmur Gedächtnisstiftung. Download unter: <http://yagmur-stiftung.hamburg/wp-content/uploads/2016/12/Prof-Ludwig-Salgo-zum-Kinderschutz.pdf> (Zugriff am 03.03.2020)

Santen, Eric van (2019): Kindeswohlgefährdungen in stationären Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung – Empirische Ergebnisse. In: ForE, 2/2019, S. 114–121.

Santen, Eric van u. a. (2019): Pflegekinderhilfe – Situation und Perspektiven. Weinheim und Basel: Beltz/Juventa.

Schäfer, Dirk; Petri, Corinna; Pierlings, Judith (2015): Nach Hause? Rückkehrprozesse von Pflegekindern in ihre Herkunftsfamilien. In: Zentrum für Planung und Evaluation Soziale Dienste ZPE-Schriftenreihe, Nr. 41. Siegen.

Schäfer, Dirk; Weygandt, Kathrin (2017): Vermeidung von Exklusionsprozessen in der Pflegekinderhilfe. In: Zentrum für Planung und Evaluation Soziale Dienste ZPE-Schriftenreihe, Nr. 48. Siegen.

Schindler, Gila (2017): Inklusive Weiterentwicklung der Pflegekinderhilfe. Rechtsgutachten zur Vorbereitung einer Reform der Kinder- und Jugendhilfe. Download unter: https://www.dialogforum-pflegekinderhilfe.de/fileadmin/upLoads/projekte/Expertise_Rechtsgutachten_f%C3%BCr_eine_inklusive_Pflegekinderhilfe__2018__.pdf (Zugriff am 13.03.2020)

Schone, Reinhold; Struck, Norbert (2013): Kinderschutz. In: Otto, Hans-Uwe; Thiersch, Hans (Hrsg.): Handbuch Soziale Arbeit. München: Reinhardt Verlag.

Schrapper, Christian (2013a): Örtliche Fallpraxis, Risikomanagement und ein Bundeskinderschutzgesetz. In: Deutsches Institut für Urbanistik, Arbeitsgruppe Fachtagungen Jugendhilfe (Hrsg.): Kinderschutz – Dokumentation der fachlichen Weiterentwicklung im Spiegel der AGFJ-Tagungen von 1997 bis 2012, S. 200–220.

Schrapper, Christian (2013b): Betreuung des Kindes Anna. Rekonstruktion und Analyse der fachlichen Arbeitsweisen und organisatorischen Bedingungen des Jugendamts der Stadt Königswinter im Fall „Anna“. In: Das Jugendamt, 1/2013, S. 2–16.

Schröder, Wolfgang (2019): Schutzkonzepte in der Pflegekinderhilfe. Erste Annäherungen, Vortrag im Rahmen der Expert_innensitzung des Dialogforums Pflegekinderhilfe am 09.04.2019.

Sievers, Britta; Thrum, Kathrin (2011): Pflegekinder mit Migrationshintergrund. In: Kindler, Heinz u. a. (Hrsg.): Handbuch Pflegekinderhilfe. München und Heidelberg. S. 782–804.

Struck, Norbert; Pieper, Meinolf; Trede, Wolfgang; Wegenke, Markus; Lüttringhaus, Maria; Schone, Reinhold (2018): Ein Dokument ... und eine überfällige Diskussion. In: *Fore*, 3/2018, S. 181–188.

UBSKM/DJI – Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs / Deutsches Jugendinstitut (2019): Kinder und Jugendliche besser schützen – der Anfang ist gemacht. Schutzkonzepte gegen sexuelle Gewalt in den Bereichen Bildung und Erziehung, Gesundheit, Freizeit. Abschlussbericht des Monitorings zum Stand der Prävention sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen in Deutschland (2015–2018). Berlin.

Wiemann, Irmela (1999): Kontakte von Pflegekindern zu ihren Angehörigen. In: *Kindeswohl*, Nr.3/99, S. 8–12.

Wiemann, Irmela; Lattschar, Birgit (2019): Schwierige Lebensthemen für Kinder in leicht verständliche Worte fassen: Schreibwerkstatt Biografiearbeit. Mit Online-Materialien. Weinheim und Basel: Beltz/Juventa.

Wilde, Christina (2015): Eltern werden zu Herkunftseltern: Ressourcen für die Bewältigung und Transformation der Familie. In: Wolf, Klaus (Hrsg.): Sozialpädagogische Pflegekinderforschung, Bad Heilbrunn. S. 211 ff.

Wolf, Klaus (2008): Der vermeidbare Tod – was die Soziale Arbeit aus dem Tod von Kevin lernen muss. In: *Blickpunkt Jugendhilfe*, 13. Jg., H. 2, S. 3–8.

Wolf, Klaus (2014a): Migrationssensible Pflegekinderhilfe. Balancierungsleistungen zwischen Zuschreibungen und Zugehörigkeit. In: *Sozial*, 1/2014, Siegen, S. 14–19. Download unter: http://www.uni-siegen.de/pflegekinder-forschung/migration/media/downloads/wolf_migrationssensible_pkh.pdf (Zugriff am 08.03.2017)

Wolf, Klaus (2014b): Zum konstruktiven Umgang mit divergierenden Interessen – sozialpädagogische Kategorien in der Pflegekinderhilfe. In: *Zeitschrift für Sozialpädagogik*, Jg. 12, Heft 4, S. 340–360.

Wolf, Klaus (2015): Die Herkunftsfamilien-Pflegefamilien-Figuration. In: Wolf, Klaus (Hrsg.): Sozialpädagogische Pflegekinderforschung, Bad Heilbrunn. S. 181–209.

Wolf, Klaus (2018a): Wie geht es weiter mit der interkulturellen Pflegekinderhilfe? In: Landschaftsverband Westfalen-Lippe (Hrsg.): Neue Ansätze für die interkulturelle Pflegekinderhilfe. Ergebnisse des Modellprojektes PemM, Münster. S. 73–82.

Wolf, Klaus (2018b): Pflegefamilien für Kinder und Jugendliche im Exil. In: Hartwig, Luise; Mennen, Gerald; Schraper, Christian (Hrsg.): Handbuch Soziale Arbeit mit geflüchteten Kindern und Familien, Weinheim und Basel. S. 655–665.

Wolff, Mechthild; Schröer, Wolfgang; Fegert, Jörg M. (2017): Schutzkonzepte in Theorie und Praxis. Ein beteiligungsorientiertes Werkbuch. Weinheim und Basel.

Wolff, Reinhart (2010): Hilfe und Schutz für alle von Anfang an – Keine Trennung zwischen Frühen Hilfen und Kinderschutz. In: *IzKK-Nachrichten*, Heft 2010 (1), S. 8–11.

Weitere Expertisen für das Dialogforum Pflegekinderhilfe



Christian Erzberger, Alexandra Szylowicki

Qualifizierung in der Pflegekinderhilfe

2020, 50 Seiten, 6,00 €/ zzgl. Versandkosten

ISBN 978-3-947704-11-8



Eva Dittmann, Dirk Schäfer

Zusammenarbeit mit Eltern in der Pflegekinderhilfe

2019, 53 Seiten, 8,00 €/ zzgl. Versandkosten

ISBN 978-3-947704-04-0



Gila Schindler

Inklusive Weiterentwicklung der Pflegekinderhilfe

2018, 75 Seiten, 10,00 €/ zzgl. Versandkosten

ISBN 978-3-947704-02-6



Heinz Müller, Laura de Paz Martinez

Migration in der Pflegekinderhilfe

2018, 127 Seiten, 12,00 €/ zzgl. Versandkosten

ISBN 978-3-947704-01-9



Christian Erzberger, Henriette Katzenstein

Vormundschaft in der Pflegekinderhilfe – Kooperation und Ehrenamt

2018, 62 Seiten, 8,00 €/ zzgl. Versandkosten

ISBN 978-3-947704-00-2



Diana Eschelbach

Expertise zu den Forderungen nach rechtlichen Reformen

2016, 48 Seiten, 8,00 €/ zzgl. Versandkosten



Christian Erzberger

Fachliche Forderungen

2016, 50 Seiten, 8,00 €/ zzgl. Versandkosten



Heinz Müller, Christine Binz

Empfehlungen zur Pflegekinderhilfe im Bundesländer-Vergleich
2016, 22 Seiten, 8,00 €/ zzgl. Versandkosten



Heinz Müller, Philipp Artz

Aufbereitung empirischer Daten der SGB VIII – Statistik
2016, 22 Seiten, 8,00 €/ zzgl. Versandkosten